Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister

Stadt Leipzig • Amt 36 • 04092 Leipzig

Postzustellungsurkunde
Becker Umweltdienste GmbH
Geschäftsführer Frau Becker, Herr Becker, Herr Münster, Herr Belger
Sandstraße 116
09114 Chemnitz

Amt für Umweltschutz
Abt. Immissionsschutz-/Wasserrecht
Sachgebiet Immissionsschutzbehörde
Technisches Rathaus
Prager Straße 118 - 136
04317 Leipzig

Bearbeiter/-in: Frau Damm
Raum: A.6.007
Tel.: 0341 123-1685
Fax: 0341 123-1695
E-Mail: umweltschutz@leipzig.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	36.00-36.11.02/GE-LS-0781-16/8a-04/14	17.08.2016

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen am Standort Kossaer Straße 2 in 04356 Leipzig;
hier: Antrag vom 05.08.2014 auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, geändert mit Schreiben vom 05.08.2015

Die Stadt Leipzig erlässt auf o. g. Antrag folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der Firma

Becker Umweltdienste GmbH
Sandstraße 116
09114 Chemnitz

vom 05.08.2014 (Posteingang 13.08.2014), geändert mit Schreiben vom 05.08.2015 (Posteingang 10.08.2015) sowie den Ergänzungen, letztmalig mit Posteingang vom 07.07.2016, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen

am Standort Kossaer Straße 2 in 04356 Leipzig,
Gemarkung: Leipzig - Seehausen,
Flurstücke: 567, 568/2, 570/2, 593
erteilt.

Stadt Leipzig
Geschäftsbrief 04.16

Die Änderungsgenehmigung wird mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen sind umzusetzen, die Hinweise zu beachten.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Gesamtanlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so die Baugenehmigung nach § 72 i. V. m. § 64 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:
   - Aufstellung von 2 Stück zugelassenen Gefahrstoffcontainern, inkl. der Errichtung einer Überdachung der beiden Container sowie einer Dichtfläche – Gefahrgutlager
   - Errichtung von Lagerboxen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an drei Standorten innerhalb des Areals, bestehend aus mehreren Lagerbereichen
   - Errichtung einer Überdachung unter Verwendung der vorhandenen Tragkonstruktion der rückgebauten Laufkrananlagen – Lager für gefährliches Altholz/E-Schrott
   - Aufstellung von zwei handelsüblichen 10-Fuß-Stahl-Containern – Lager für Arbeitsmittel (Materialcontainer)

   Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes werden durch die vorliegende Genehmigung nicht berührt.

3. Alle bisher ergangenen Genehmigungs- und Zulassungsbescheide behalten ihre Gültigkeit, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Dies betrifft insbesondere die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung der Stadt Leipzig vom 12. März 2007, Az: 36.00-36.11.02/02-8.11b)bb),8.12a)+8.12b)-16-02/06.

4. Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung (Abschnitt VI.) trägt die Antragstellerin.

5. Der Bescheid vom 11.08.2016 wird aufgehoben und durch die vorliegende Fassung ersetzt. Unter Ziffer I. Entscheidung, Punkt 1. wurde der Begriff "zeitweilig" i. S. einer Klarstellung ergänzt.

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Anlagenänderungen und die im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagenteilen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten wesentlichen Änderung der o. g. Anlagen:

1. Neustrukturierung und Erweiterung der Betriebseinheiten (BE)
2. Erweiterung der bestehenden Lagerfläche für Altholz der Kategorie AI bis AIII (BE 02)
3. Aufstellung von 2 Stück zugelassenen Gefahrstoffcontainern, inkl. der Errichtung einer Überdachung der beiden Container sowie Herstellung einer Dichtfläche - Gefahrgutlager (BE 04)
4. Errichtung von Lagerboxen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an drei Standorten innerhalb des Areals, bestehend aus mehreren Lagerbereichen (BE 03)
5. Errichtung einer Überdachung unter Verwendung der vorhandenen Tragkonstruktion der rückgebauten Laufkrananlagen sowie einer gegenüber den verwendeten Stoffen und allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständigen wasserundurchlässigen Bodenfläche – Lager für gefährliches Altholz/E-Schrott (BE 06)
6. Aufstellung von zwei handelsüblichen 10-Fuß-Stahl-Containern – Lager für Arbeitsmittel (Materialcontainer), (BE 04 und BE 06)
7. Erhöhung der Gesamtlagerkapazität gefährlicher Abfälle auf 194 t
8. Erhöhung der Gesamtlagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle auf 1.640 t, davon 1.000 t Altholz der Kategorie AI bis AIII

Stadt Leipzig 112

9. Erhöhung der Durchsatzkapazität gefährlicher Abfälle auf 4.000 t/a
10. Erhöhung der Durchsatzkapazität nicht gefährlicher Abfälle auf 36.000 t/a
11. Erweiterung der Lagerfläche um 5.220 m²
12. Erweiterung des Positivkatalogs für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
13. Änderung der Betriebszeit auf werktags von 06:00 bis 20:30 Uhr.

Unberührt bleiben

- die bestehende Anlagentechnik, die zur Altholzaufbereitung dient und
- die Altholzaufbereitung von nicht gefährlichem Altholz der Kategorie AI bis AIII durch Shreddern mit einer Durchsatzleistung von 100t/d.

Das Shreddern von Altholz der Kategorie AIV ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

III. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Abschnitt VIII. genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

IV. Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Die Erteilung der Änderungsgenehmigung erfolgt unter der **Bedingung,** dass die Anlagenbetreiberin der Stadt Leipzig eine **Sicherheitsleistung in Höhe von 53.340,85 Euro** vorlegt. Die Sicherheitsleistung hat durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Bank/Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens oder durch ein anderes Sicherungsmittel, welches sich aus dem § 232 BGB ergibt, zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde muss den Verzicht des Bürgen auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung, Verjährung und Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB enthalten. Die Bürgschaft hat als Gerichtsstand Leipzig auszuweisen.

Für den Fall, dass eine Konzernbürgschaft als Sicherheit hinterlegt werden soll, ist neben den genannten Anforderungen an eine Bürgschaft die Werthaltigkeit der Konzernbürgschaft jährlich durch eine Bestätigung, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit („probability of default") des Bürgen bei höchstens 0,7 % liegt, zu belegen. Dies kann durch Bonitätserklärung eines Kreditinstituts oder der Deutschen Bundesbank („internes Rating") oder durch eine internationale Ratingagentur („externes Rating") erfolgen.

Alternativ kann die Werthaltigkeit der Bürgschaft auch durch ein jährlich zu erneuerndes Testat eines vom Bürgen zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers belegt werden. In dem vorzulegendem Testat eines Wirtschaftsprüfers ist zu bescheinigen, dass

- sich für das jeweilige Geschäftsjahr als Saldo aller Aktiva und Schulden ein ausreichendes Reinvermögen (Eigenkapital) ergibt sowie
- die Annahme der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit für angemessen gehalten wird und entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Tätigkeit oder auf andere Weise nicht bekannt geworden sind.

Die Sicherheitsleistung ist zwei Wochen vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage bzw. zwei Wochen vor der ersten Teilinbetriebnahme der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, als Genehmigungsbehörde **im Original zu übergeben.**

Stadt Leipzig
112

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Betreiberin oder einer nicht ordnungsgemäß angezeigten Betriebseinstellung ist die Stadt Leipzig berechtigt, insbesondere die Kosten der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der zu diesem Zeitpunkt auf dem Betriebsgelände lagernden Abfälle aus der Bürgschaft zu befriedigen sowie die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes sicherzustellen.

Eine Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung bei Änderung der Betriebsbedingungen oder Entsorgungskosten bleibt vorbehalten.

1.2 Die Gesamtanlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Abschnitt VIII. genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3 Die Ausführung der in Abschnitt II. benannten Anlagenänderungen hat, soweit nicht im Antrag aufgeführt oder durch Nebenbestimmungen (NB) gesondert vorgegeben, nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu erfolgen.

1.4 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift dieses Bescheides mit den dazugehörigen gesiegelten Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.5 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlagen ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nach BImSchG, Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung der geänderten Anlagen begonnen wird.

2. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

Arbeitsstätte

2.1 Die Beleuchtungseinrichtungen haben die in der ASR A3.4 aufgeführten Mindestwerte der Beleuchtungsstärke (lux) und die Mindestwerte der Farbwiedergabe (Index Ra) dauerhaft zu gewährleisten. Folgende Mindestwerte der Beleuchtungsstärke sind zu beachten:

betriebliche Verkehrszonen im Freien	E_n = 30 lux
Umschlagplätze	E_n = 100 lux
Lagerplätze	E_n = 50 lux

2.2 Im Eingangsbereich ist auf eine sichere Verkehrswegeführung zu achten. Es dürfen keine Gefährdungen für die Beschäftigten, Dritte und für Fahrzeuge durch die eingelagerten Materialien innerhalb der Lagerboxen im Eingangsbereich entstehen. Bei Be- und Entladeprozessen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Fahrzeugen im Durchgangsverkehr zu gewährleisten.

2.3 Gebäude- und Ausrüstungsteile im Bereich von Verkehrswegen (Radlader, Fahrverkehr) sind mit einem Anfahrschutz zu versehen oder mit einer gleichwertigen Maßnahme gegen Beschädigung zu schützen.

2.4 Je nach Brandgefährdung müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl zum Bekämpfen von Entstehungsbränden vorhanden sein. Art, Anzahl, Anbringung und Kennzeichnung der Feuerlöscheinrichtungen haben den Bestimmungen der ASR A2.2 und der ASR A1.3 zu entsprechen.

Arbeitgeberpflichten nach dem Arbeitsschutz, der Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung, der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung und der Verordnung zur medizinischen Vorsorge

2.5 Arbeitsmittel (z. B. elektrische Betriebsmittel und Anlagen, Bagger, Shredder, Rolltore, Container) müssen wiederkehrenden Prüfungen durch befähigte Personen unterzogen werden. Art, Umfang und Fristen dieser Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber zu ermitteln.

2.6 Bei Transporttätigkeiten sowie notwendiger manueller Auslesearbeiten von Störstoffen, insbesondere durch rückwärtsfahrende Fahrzeuge, dürfen für die Beschäftigten keine Gefährdungen auftreten. Zur besseren Wahrnehmbarkeit der Beschäftigten können z. B. Warnwesten getragen werden.

2.7 Bei der Bestückung/Beladung von Fässern in die Gefahrgutschränke (obere Ebenen) ist auf eine ausreichende Ladungssicherung der Fässer zu achten.

2.8 Das Ex-Schutz-Dokument für den Bereich der Gefahrgutschränke ist vor Beginn der Arbeiten an die Landesdirektion Sachsen, Referat 55, zu übergeben. Explosionsgefährdete Bereiche sind entsprechend zu kennzeichnen.

2.9 Werden von den Beschäftigten Umfüllarbeiten ausgeführt, so sind entsprechende Unterweisungen hinsichtlich der persönlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln durchzuführen sowie Betriebsanweisungen zu erstellen. Hinsichtlich der Zusammenlagerungsverbote/Vermischungen sind Arbeitsanweisungen zu erstellen und bekannt zu geben. Verantwortlichkeiten sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

2.10 Für die Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dabei sind auch Aussagen zu erforderlichen Wartungs- und Reinigungsarbeiten zu treffen. Erforderliche Reinigungsarbeiten innerhalb der Anlage sind in einem Reinigungs- und Hygieneplan festzulegen. Besondere Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen sind in speziellen Betriebsanweisungen aufzunehmen. Die Gefährdungsbeurteilung sowie die Betriebsanweisungen sind mit Inbetriebnahme der Anlage der Landesdirektion Sachsen, Referat 55 vorzulegen.

3. Nebenbestimmungen zum Baurecht

3.1 Die Feststellungen und Hinweise unter Gliederungspunkt 10.2 und 10.4 im Prüfbericht zum Brandschutz Nr. SN-L-PB-14-115 vom 10.04.2015, erstellt von Prüfingenieur Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller, sind bei der weiteren Planung und Ausführung des Bauvorhabens bestimmungs- und ordnungsgemäß umzusetzen.

3.2 Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Genehmigung lag noch kein Standsicherheitsnachweis in der Stadt Leipzig, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege vor. Die Bauausführungen dürfen erst erfolgen, wenn die Standsicherheitsnachweise vorliegen.

4. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

4.1 Die im Brandschutzkonzept beschriebenen baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Maßnahmen sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen im Zuge der Baumaßnahmen umzusetzen. Insbesondere die BE 04 - Gefahrgutlager - fällt in den Geltungsbereich der Löschwasserrückhalterichtlinie. Es ergibt sich ein erforderliches Volumen von 15,5 m^3 für die Löschwasserrückhalteanlagen der BE 04, da Stoffe mit Wassergefährdungsklasse 3 gelagert werden.

Stadt Leipzig
112

4.2 Die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Hydrantennetz (Grundschutz) muss mindestens 192 m³/h über einen Löschzeitraum von zwei Stunden betragen. Alternativ kann der Sicherung der fehlenden Löschwassermenge über eine Bevorratung in einem nach DIN 14210 auszuführenden Betonbecken mit einem Fassungsvermögen von 300 m³ in einer Entfernung von ca. 80 m zum Betriebsgelände zugestimmt werden.

4.3 Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 zu fertigen und mit der Stadt Leipzig, Branddirektion, Abt. 37.1, Sachgebiet 37.11, abzustimmen.

5. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

5.1 Die BE 04 – Gefahrgutlager - (Gefährdungspotential Stufe D, oberirdische Anlage mit flüssigen Stoffen) ist vor Inbetriebnahme und wiederholend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserbehörde, unaufgefordert zu übergeben.

5.2 Durch Sachverständige festgestellte Mängel an der Anlage sind unverzüglich zu beseitigen. Der Nachweis der Mängelbeseitigung bzw. deren Vollzugsbestätigung hat gegenüber der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserbehörde, schriftlich zu erfolgen.

5.3 Für die zum Einsatz kommenden Modulcontainer mit integrierter Stahlauffangwanne sind die aktuellen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bis zur Inbetriebnahme der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserbehörde, vorzulegen.

5.4 Für die Betriebseinheit BE 04 (Gefahrgutlager) ist eine Dichtfläche gemäß Arbeitsblatt DWA-A 786 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtflächen) herzustellen.

5.5 Für die Betriebseinheit BE 06 (Lager für gefährliches Altholz/Schrotte) ist eine gegenüber den verwendeten Stoffen und allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche (z. B. wasserundurchlässiger Beton nach DIN 1045; Asphaltbeton ZTV Asphalt – StB) herzustellen. Fugen sind dicht und beständig gegen anfallendes Niederschlagswasser auszuführen.

5.6 Die bauausführenden Nachweise für die Herstellung der Dicht- und Bodenflächen in den Betriebseinheiten BE 04 und BE 06 sind **vor** Inbetriebnahme und mit prüffähigen Unterlagen gegenüber der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserbehörde zu erbringen.

5.7 Für die BE 04, das Gefahrgutlager, ist eine Anlagendokumentation zu erstellen.

5.8 Für die BE 04 - Gefahrgutlager - ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Darin sind vor allem die bei Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen, insbesondere zur Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigem Löschwasser, aufzunehmen.

5.9 Auftretende Störungen, die Gewässer bzw. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen beeinträchtigen können, sind unverzüglich der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserbehörde, anzuzeigen.

5.10 Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist anzuwenden und gut sichtbar in der Nähe der Anlage anzubringen. Die Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist erneut vorzunehmen, wenn das angezeigte Gefährdungspotential bzw. die Anlage wesentlich geändert, die angezeigte Handlung für 12 Monate oder länger unterbrochen oder endgültig stillgesetzt wird oder der Betreiber wechselt.

Stadt Leipzig

5.11 Bei Veränderungen der der Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen ist die Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserbehörde, unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

5.12 Die Funktionstüchtigkeit der Schutzvorkehrungen ist ständig zu gewährleisten.

5.13 Zur Beseitigung von Tropf- und Leckageverlusten sind geeignete Bindemittel vorzuhalten und ggf. einzusetzen. Die Lagerung der Bindemittel hat gemäß Herstellerrichtlinie zu erfolgen. Verbrauchte Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.14 Das im Schadensfall anfallende belastete Löschwasser muss in einer ausreichend bemessenen Löschwasser-Rückhalteanlage (z. B. Ablaufkanal Betriebsgelände Fa. Becker Umweltdienste GmbH - Abpumpen über Schachtanlage in zwei separate Tanks) zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt (z. B. mittels Saugfahrzeug) werden können.

5.15 Die Löschwasserrückhaltung ist so anzuordnen bzw. einzurichten, dass eine Überfüllung auszuschließen ist und rechtzeitig erkannt werden kann.

5.16 Bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Entsorgung des Löschwassers müssen Boden und Wände der Löschwasser-Rückhalteanlage **ausreichend dicht** sein (gilt als erfüllt, z. B. bei der Verwendung von Stahl oder wasserundurchlässigem Beton nach DIN 1045 mit einer Dicke von 20 cm).

5.17 Die Nachweise des ausreichend bemessenen Rückhaltevolumens sowie der Dichtigkeit der Löschwasser-Rückhalteanlage ist **vor** Inbetriebnahme gegenüber der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserbehörde vollständig zu erbringen.

6 Nebenbestimmungen zum Abfall- und Bodenschutzrecht

6.1 Die Lagerung von Abfällen, die geeignet sind, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser durch Stoffeinträge verursachen zu können, hat so zu erfolgen, dass keine Einträge in den Untergrund entstehen können. Die Lagerung darf nur auf einer befestigten, gegen die gelagerten Stoffe beständigen, wasserundurchlässigen Fläche (z. B. Beton mit wasserdichten Fugen) erfolgen.

6.2 In der Anlage dürfen nur die in Tabelle 1 aufgeführten Abfälle (s. dazu NB 7.3, Tabelle 1: Positivkatalog der Fa. Becker Umweltdienste GmbH) angenommen werden. Die im Rahmen der Erweiterung des Abfallartenkatalogs (Input) zur Annahme, Lagerung, Zusammenstellung von Transporteinheiten und Abgabe beantragten Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht möglich, sind die betreffenden Abfälle gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

<u>Betriebsorganisation</u>

6.3 Der Anlagenbetreiber muss sicherstellen, dass sämtliche Vorschriften und Anordnungen zur Entsorgung von Abfällen beim Anlagenbetrieb beachtet werden. Hierzu hat er eine Betriebsordnung zu erstellen, aus welcher hervorgeht, wie die Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Die Betriebsordnung ist bei Bedarf fortzuschreiben. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6.4 Die Betriebsordnung muss Angaben zur Aufbau- und Ablauforganisation enthalten und ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen:

Stadt Leipzig
112

a) Aufbauorganisation
- Darstellung der Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen, d. h., am Standort der beantragten Anlage und Extern
- Einbindung des Betriebsbeauftragten für Abfall in die Betriebsorganisation
- Aufgabenverteilung und Aufgabenwahrnehmung einzelner Organisationseinheiten und deren Beziehung zueinander
- bestehende Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, Vertretungsregelungen
- Ansprechpartner für Behörden, ggf. nach Zuständigkeiten getrennt

b) Ablauforganisation
- Anweisungen zur Durchführung von Aufgaben (Arbeitsanweisungen, Handbücher) zur Annahme, Behandlung und Lagerung von Abfällen
- Erläuterung der für den Anlagenbetrieb vorwiegend einschlägigen rechtlichen Normen
- Sicherstellung der Umsetzung der Regelungen des Genehmigungsbescheides
- Überwachungskonzept und betriebsinterne Kontrollen zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage
- Verfahren bei Störfällen und Havarien
- Weiterbildung und Schulung der Mitarbeiter/-innen (intern und extern)

Betriebstagebuch, Register- und Nachweispflicht

6.5 Der Betreiber der Anlage hat zur Dokumentation des Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer des Betreibers der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen. Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

6.6 Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Dokumente zu enthalten, insbesondere:

a) das Eingangskontrollbuch mit den Daten über angenommene Abfälle
b) das Abfallregister, d. h., die zu führenden Nachweise und Dokumente (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine, Liefer- und Wiegescheine) über angenommene Abfälle (Input) und abgegebene Abfälle (Output)
c) die Ergebnisse von Eingangskontrollen und von Untersuchungen aus der Eigen- und Fremdüberwachung sowie die dazugehörenden Analyseergebnisse und Prüfberichte
d) besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen und deren Ursachen sowie erfolgte Abhilfemaßnahmen
e) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
f) Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen
g) Nachweise über Belehrungen und Betriebskontrollen
h) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrollen und Messungen, einschließlich von Funktionskontrollen

6.7 Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind Entsorgungsnachweise (Einzelentsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis) entsprechend der Nachweisverordnung zu führen.

6.8 Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind alle Dokumente (Begleitscheine, Übernahmescheine sowie Praxisbelege wie Lieferscheine, Wiegescheine etc.) getrennt nach Input und Output in ein Register einzustellen (Abfallregister).

Stadt Leipzig
112

Das Register ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen. Die Kennnummern der Betriebsstätte (Erzeugernummer, Entsorgernummer) sind in den Nachweisen (Begleitscheine, Übernahmescheine) und dem Register anzugeben.

Grundsätze der Annahme und Entsorgung

6.9 Für die Annahme von Abfällen in der Anlage sind abfallarten- und/oder abfallgruppenspezifisch Eingangskontrollvorschriften schriftlich auszuarbeiten. Die Kontrolle der angelieferten oder extern abzuholenden Abfälle hat nach diesen Regeln zu erfolgen. Die Kontrollen der Annahme sind für jede angelieferte Charge mindestens nach folgenden Kriterien vorzunehmen:

- Sichtkontrolle
- Prüfung der Angaben zur Art der Abfälle (Plausibilitätsprüfung)
- Zuordnung zur Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
- Prüfung Ausschluss zum Spiegeleintrag (bei Bedarf analytische Untersuchung veranlassen bzw. vom Abfallerzeuger beigebrachte Analyse bewerten)

Nicht genehmigte Abfälle sind an den Erzeuger oder Besitzer zurückzuweisen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Eingangskontrollen der Abfallanlieferungen sind im Eingangskontrollbuch zu dokumentieren. Die aufgestellten Eingangskontrollvorschriften sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Annahme Altholz

6.10 Für die Annahme, Eingangskontrolle, Behandlung (Behandlung nur zugelassen für Altholz der Kategorie AI bis AIII) und Verwertung des Altholzes gelten die Vorgaben der Altholzverordnung (AltholzV). Insbesondere die Anforderungen nach

- § 3 Anforderungen an die Verwertung
- § 5 Zuordnung zu Altholzkategorien
- § 11 Hinweis- und Kennzeichnungspflichten
- § 12 Betriebstagebuch

der genannten Verordnung sind einzuhalten.

6.11 Bei der Annahme von Altholzabfällen ist von geschultem Personal durch Inaugenscheinnahme (Aussehen, Geruch) festzustellen, ob die Holzabfälle den Angaben des Anlieferers entsprechen sowie eine Überprüfung auf eine Verunreinigung mit Störstoffen vorzunehmen. Bei begründetem Verdacht auf Falschdeklaration ist die Lieferung zurückzuweisen oder es sind die Angaben zu korrigieren, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Abfällen ist im Betriebstagebuch niederzulegen.

6.12 Wird nach der Eingangskontrolle festgestellt, dass die angelieferten und gelagerten Althölzer Fehlwürfe von Althölzern (z. B. PCB-Altholz) oder Störstoffe enthalten, für deren weitere Entsorgung die Anlage nicht zugelassen ist, so sind diese unverzüglich gesondert bereitzustellen. Störstoffe sind auszusortieren und das PCB-Altholz einer zulässigen ordnungsgemäßen Entsorgung nach den Vorschriften der PCB/PCT-Abfallverordnung zuzuführen (PCBAbfallV).

Annahme Elektro- und Elektronikaltgeräte

6.13 Die Annahme und Lagerung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und deren Bestandteilen (Abfallschlüssel 16 02 15* und 16 02 16) wird antragsgemäß nur auf den gewerblichen Herkunftsbereich beschränkt. Sie darf nur erfolgen, wenn die Fa. Becker Umweltdienste GmbH für den Zeitpunkt der Sammeltätigkeit und Lagerung die Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfüllt.

Stadt Leipzig

6.14 Es erfolgt antragsgemäß die reine Annahme und Lagerung. Eine Erstbehandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) und deren Bestandteilen ist erst möglich, wenn die Fa. Becker Umweltdienste GmbH sich als Erstbehandlungsanlage nach ElektroG zertifizieren lässt. Ohne eine solche Zertifizierung ist die Erstbehandlung von EAG mangels Voraussetzungen nach ElektroG unzulässig.

6.15 Die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind zur Behandlung nur an eine dafür zugelassene Anlage (Erstbehandlungsanlage nach ElektroG) zu übergeben.

Bodenschutz

6.16 Werden bei der Vorbereitung oder im laufenden Betrieb der Anlage umweltrelevante Sachverhalte mit Auswirkungen auf das Schutzgut Boden festgestellt oder verursacht, ist die zuständige Bodenschutzbehörde, hier Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Abfall-/Bodenschutzbehörde, unverzüglich zu informieren. Von der Behörde wird dann der weitere Verfahrensweg festgelegt, der vom Betreiber zu realisieren ist.

7 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht

7.1 Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind schriftlich in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art der Störung
- Zeitpunkt und Dauer der Störung
- Folgen der Störung nach innen und außen
- eingeleitete Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung

7.2 Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Durch den Betreiber der Anlage ist zu gewährleisten, dass nach Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

Anlagenbetrieb

7.3 In den Anlagen dürfen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Abfälle entsprechend den Antragsunterlagen (s. Abschnitt IV) angenommen, zeitweilig gelagert, sortiert, aufbereitet (Shreddern nur nicht gefährliches Altholz der Kategorie AI bis AIII) oder abgegeben werden. Die Lagerkapazität umfasst antragsgemäß für die einzelnen Betriebseinheiten (BE) zur Lagerung von Abfällen/ Materialien folgende maximale Einzellagermengen je Betriebseinheit.

Leipzig 112

Tabelle 1: Positivkatalog der Fa. Becker Umweltdienste GmbH, maximale Einzellagermengen pro Betriebseinheit (BE); mit dieser Änderung im Positivkatalog aufgenommen = fett gedruckt

Abfall-schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Anmerkung	max. Lager-menge
BE 02 – Altholzlager/Altholzaufbereitung			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		
03 01 99	Abfälle a. n. g.		
03 03 01	**Rinden- und Holzabfälle**	Bei Behandlung Output als 19 12 07	
03 03 08	**Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling**	Bei Behandlung Output als 19 12 07	
03 03 99	**Abfälle a. n. g.**	Bei Behandlung Output als 19 12 07	
15 01 03	Verpackungen aus Holz		1.000 t
17 02 01	Holz		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		
20 02 01	Kompostierbare Abfälle		
20 03 07	Sperrmüll, hier Holzsperrabfall		
BE 03 – Lager nicht gefährlicher/gefährlicher Abfälle			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		10,00t
20 01 01	Papier und Pappe		
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		20,00t
07 02 13	Kunststoffabfälle		
12 01 05	**Kunststoffspäne und -drehspäne**		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		
16 01 19	Kunststoffe		
17 02 03	Kunststoff		
19 12 04	**Kunststoff und Gummi**		
20 01 39	Kunststoffe		
15 01 06	gemischte Verpackungen		200,00t
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		
15 02 03	**Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen**		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und		

Stadt Leipzig 112

	Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		
19 12 12	**sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen**		
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		
20 03 07	Sperrmüll, hier: Müllsperrabfall		
20 03 99	Siedlungsabfälle, a. n. g.		
15 01 07	Verpackungen aus Glas		
16 01 20	Glas		
17 02 02	**Glas**		40,00t
20 01 02	Glas		
08 01 12	**Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen**		5,00t
16 01 03	Altreifen		30,00t
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen		20,00t
17 06 04	**Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt**		20,00t
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		20,00t
20 02 01	Kompostierbare Abfälle		30,00t
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		30,00t
17 06 03*	**anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält**		20,00t
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		30,00t

BE 04 - Gefahrgutlager

06 02 05*	**andere Basen**		
07 07 04*	**andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen**		
08 01 11*	**Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten**		
08 04 09*	**Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten**		
09 01 01*	**Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis**		
09 01 04*	**Fixierbäder**		30,00t
11 01 06*	**Säure a. n. g.**		
13 02 08*	**Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle**		
16 01 13*	**Bremsflüssigkeiten**		
16 01 14*	**Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten**		
16 05 07*	**gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten**		
16 05 08*	**gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche**		

Stadt Leipzig
112

	enthalten		
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle		0,02t
20 01 21*	**Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle**		0,98t

BE 05 – Lager mineralischer Abfälle

16 11 02	**Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen**		
16 11 04	**Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen**		
16 11 06	**Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen**		
17 01 01	Beton		
17 01 02	Ziegel		140,00t
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
17 05 04	**Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen**		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		
12 01 17	**Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen**		25,00t
17 05 08	**Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt**		30,00t

BE 06 – Lager gefährliches Altholz/Schrotte

17 02 04*	**Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind hier: ausschließlich Holz**	hier: antragsgemäß nur Holz	50,00t
12 01 01	**Eisenfeil- und -drehspäne**		
12 01 02	**Eisenstaub und -teile**		
12 01 03	**NE-Metallfeil- und -drehspäne**		
12 01 04	**NE-Metallstaub und -teilchen**		
15 01 04	Verpackungen aus Metall		
16 01 17	**Eisenmetalle**		
16 01 18	**Nichteisenmetalle**		
17 04 01	**Kupfer, Bronze, Messing**		
17 04 02	**Aluminium**		30,00t
17 04 03	**Blei**		
17 04 04	**Zink**		
17 04 05	**Eisen und Stahl**		
17 04 06	**Zinn**		
17 04 07	**Gemischte Metalle**		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		

Stadt Leipzig 112

20 01 40	Metalle		
16 01 22	**Bauteile a. n. g.**		
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		
16 02 16	**aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen**	Altgeräte i. S. ElektroG	20,00t
16 08 01	**gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)**		
16 08 07*	**gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**		
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		10,00t
16 02 15*	**aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile**	Altgeräte i. S. ElektroG	
16 06 01*	Bleibatterien		3,00t
17 04 10*	**Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten**		20,00t

7.4 Die Lagerung der Abfälle und Materialien hat ausschließlich auf den Flächenbereichen gemäß Lageplan (Stand: 17.07.2014) i. V. m. den Angaben im Stoffmengenverzeichnis (Stand: 08.09.2015) und Kapitel 2 der Antragsunterlagen zu erfolgen. Die angegebenen maximalen Lagermengen dürfen nicht überschritten werden.

7.5 In BE 06 - Lager gefährliches Altholz/Schrotte muss die Lagerung auf einer gegenüber den verwendeten Stoffen und allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständigen wasserundurchlässigen Bodenfläche sowie unter einer Sattelüberdachung in Containern, strikt getrennt nach Fraktionen, erfolgen. Gefährliche Abfälle sind unterhalb der Überdachung zu lagern. Außerhalb der Überdachung gelagerte Container sind zu deckeln bzw. abzuplanen.

Tabelle 2: Konkretisierung der Lagerung in Betriebseinheit 06

Abfall-schlüssel	Lagerort				
	unterhalb Überdachung	außerhalb Überdachung	im Container mit Deckel bzw. Plane	im offenen Container	Auffangwanne im Fall von Leckagen
17 02 04*	X			X	
12 01 01		X	X		
12 01 02		X	X		
12 01 03		X	X		
12 01 04		X	X		
15 01 04		X	X		
16 01 17		X	X		
16 01 18		X	X		
17 04 01		X	X		
17 04 02		X	X		
17 04 03		X	X		

Stadt Leipzig 112

17 04 04		X	X		
17 04 05		X	X		
17 04 06		X	X		
17 04 07		X	X		
17 04 11		X	X		
20 01 40		X	X		
16 01 22	X		X		
16 02 14	X		X		
16 02 16	X		X		
16 08 01	X		X		
16 08 07*	X		X		X
16 02 11*	X		X		X
16 02 13*	X		X		X
16 02 15*	X		X		X
16 06 01*	X		X		X
17 04 10*	X		X		X

7.6 In der BE 07 - Abstellflächen Behälter/Fahrzeuge ist die zeitweilige Lagerung von Abfällen nicht zulässig.

7.7 Die maximale Gesamtlagerkapazität an gefährlichen Abfällen (Summe Input und Output) ist auf 194 Tonnen zu begrenzen, die Durchsatzkapazität gefährlicher Abfälle darf 4.000 t/a nicht übersteigen.

7.8 Die Lagermengen für gefährliche Abfälle, die störfallrelevant sind, sind antragsgemäß wie folgt zu begrenzen:

Tabelle 3: störfallrelevante Lagermengen (nach Anhang 1 der 12. BImSchV)

Nr.	max. Lagermenge
1 - sehr giftig	800 kg
2 - giftig	31.000 kg
6 - entzündlich	12.000 kg
9b - umweltgefährlich	31.000 kg

7.9 Die Einhaltung der jeweiligen Gesamtlagermengen an störfallrelevanten Stoffen ist durch Anwendung einer Lagerhaltungssoftware zu gewährleisten. Die Eingangsmengen sind unmittelbar bei der Anlieferung einzugeben. Die unter Punkt 7.8 in Tabelle 3 genannten max. Lagermengen sowie die Gefährlichkeitsmerkmale der einzelnen Abfallfraktionen sind zu hinterlegen. Beim Erreichen der genehmigten Mengenschwellen müssen eine nachvollziehbare Warnmeldung und ein Annahmestopp erfolgen. Explosionsgefährliche, hochentzündliche und leichtentzündliche Abfälle (Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7a und Nr. 7b sowie Nr. 8 des Anhangs 1 zur 12. BImSchV) sind antragsgemäß nicht einzulagern.

7.10 Die Gesamtlagerkapazität an nicht gefährlichen Abfällen (Summe Input und Output) ist auf 1.640 Tonnen zu begrenzen.

Stadt Leipzig 112

7.11 Die Durchsatzkapazität an nicht gefährlichen Abfällen in der Anlage zur Altholzaufbereitung darf, wie bereits genehmigt, 100 t/d nicht überschreiten.

7.12 Die Durchsatzkapazität an nicht gefährlichen Abfällen bei der sonstigen Behandlung darf 36.000 t/a nicht überschreiten.

7.13 Die ordnungsgemäße Erfassung der Mengen der eingehenden Inputmaterialien und der die Anlage verlassenden Outputmaterialien ist mittels Betriebstagebuch sicherzustellen. Jährlich ist bis zum 31.03. eine Jahresübersicht über die im Vorjahr angenommenen und abgegebenen Abfälle mit Angaben zur Menge, Abfallschlüsselnummer sowie Herkunft und Verbleib des Abfalls auszuarbeiten und auf Verlangen der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, zuzuleiten.

7.14 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des Lagerns und der Behandlungsvorgänge, einschließlich An- und Abtransport, staubförmige Emissionen wirksam unterdrückt werden. Beim Transport mit Fahrzeugen sind geschlossene Behältnisse oder Abplanungen einzusetzen. Zur Vermeidung von Staubemissionen infolge von anlagenbezogenem Fahrverkehr sind die Fahrwege entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen regelmäßig zu säubern. Bei heißer trockener Witterung sind die Fahrwege zu befeuchten. Die Reinigungen sind in einem Betriebstagebuch nachzuweisen, welches auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

7.15 Beim Umschlagen aller Abfälle und Materialien, d. h. Abkippen bei der Anlieferung, Aufgabe in die Anlagen, Verladung etc., sind geringe Abwurfhöhen einzuhalten. Das Umschlagen und Shreddern von Abfällen und Materialien, die zu staubförmigen Emissionen bzw. Verwehungen neigen, ist bei hohen Windgeschwindigkeiten einzustellen.

7.16 Zur Minderung der beim Zerkleinerungsprozess von Altholz der Kategorie AI bis AIII entstehenden staubförmigen Emissionen sind Aufgabetrichter sowie Austragsbänder weitestgehend zu kapseln. Aufgabestellen sowie Übergabestellen an den Abwurfbändern sind mit einer wirksamen Wasserbedüsung an den Staubentstehungsstellen niederzuschlagen. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Wasseranschluss vorzusehen. Die Maßnahmen der Auflage sind als ausreichend anzusehen, wenn keine sichtbare Staubentwicklung festzustellen ist. Für den Fall, dass sich während des Betriebes eine Maßnahme als nicht ausreichend herausstellen sollte, sind weitere wirksame Maßnahmen (z. B. Erhöhung der Materialfeuchte bei trockenem Inputmaterial) zu ergreifen.

7.17 Zur Vermeidung von Verwehungen darf die Lagerung des geshredderten Altholzes in Halden nur erfolgen, wenn dabei eine maximale Haldenhöhe von 3 m nicht überschritten wird. Für darüber hinaus gehende Haldenhöhen sind ausreichend dimensionierte, dreiseitig geschlossene Lagerbereiche vorzusehen.

7.18 Bei der Lagerung des geshredderten Altholzes sowie der mineralischen Abfälle ist eine ausreichende Oberflächenfeuchtigkeit der zu lagernden Materialien durch Berieselung mit Wasser zu gewährleisten. Für die Befeuchtung der Halden sind z. B. Beregner bedarfsgerecht einzusetzen. Eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, ist zu vermeiden. Alternativ sind die Haufwerke bei hohen Windgeschwindigkeiten abzudecken.

7.19 Der Lagerbereich für die Zwischenlagerung asbesthaltiger Abfälle ist gesondert zu kennzeichnen. Die Zwischenlagerung der asbesthaltigen Abfälle hat grundsätzlich geschützt vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen in geeigneten und gekennzeichneten Behältnissen zu erfolgen, so dass keine Asbestfasern freigesetzt werden. Als geeignet sind z. B. die in der LAGA - Mitteilung 23 "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" vom 6. Juni 2015, Anhang 1 genannten Transportbehältnisse in Verbindung mit den in Kapitel 7.3 genannten Verpackungen anzusehen. Vorhandene

Stadt Leipzig 112

Verpackungen dürfen nicht entfernt werden. Die Abfallaufnahme in das Zwischenlager darf nur durch sachkundiges Personal erfolgen.

7.20 Auf dem Anlagengelände sind weitere vorbeugende Maßnahmen zur Minderung von Staubemissionen, z. B.

- Ausrüstung von Lagerboxen für zur Abwehung neigende Abfälle (Kunststoffteile, wie Folien o. ä.) mit Netzen oder Planen oder
- Lagerung von staubenden Fraktionen in abgedeckten Containern

anzuwenden.

7.21 Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärmminderungstechnik entspricht. Insbesondere sind die in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Goritzka Akustik (Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik), vom 13.05.2014 (Bericht 3678/14) zugrunde gelegten Angaben zur Lage und zu Schallleistungspegeln von Einzelschallquellen, zu Einwirkzeiten, zum anlagenbezogenen Fahrverkehr usw. zu realisieren:

- Betriebszeit werktags 06:00 Uhr bis 20:30 Uhr
- Materialumschlag, Sortierung arbeitstägliche Maschinenleistung 400 Minuten
- Holzzerkleinerung, arbeitstägliche Maschinenleistung 240 Minuten

Die Betriebszeiten sind nur im Sinne einer Verkürzung mit einer daraus folgenden Lärmminderung zu verändern.

V. Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die o. g. Frist aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass u. a. schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

1.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlagen bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die beabsichtigte Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

1.4 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen ist, soweit eine Genehmigung nicht beantragt wurde, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

1.5 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

1.6 Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie ist nach § 31 Abs. 1 BImSchG gegenüber der Genehmigungsbehörde verpflichtet, jährlich Bericht zu erstatten. Der Bericht hat eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten zu enthalten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG überprüfen zu können. Soweit diese Daten bereits aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift zu übermitteln sind, müssen sie im Bericht nicht noch einmal aufgeführt werden.

1.7 Stellt der Betreiber einer Anlage nach der Industrie-Emissions-Richtlinie fest, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat er dies gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

1.8 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrie-Emissions-Richtlinie die Genehmigungsbehörde über alle Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG unverzüglich zu unterrichten.

2 Hinweise zum Arbeitsschutz

2.1 Nach § 3 Arbeitsschutzgesetz darf die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

2.2 Das Vorschriften- und Regelwerk der DGUV erhält eine neue Ordnung. Ab dem 1. Mai 2014 gibt es grundlegende Veränderungen bei Bezeichnungen, Nummerierungen und inhaltlicher Zuordnung. Die Transferliste von „arbeitssicherheit.de" stellt die alten Nummerierungen den neuen Kennzeichnungen gegenüber und erleichtert so den Übergang zwischen dem alten und dem neuen Ordnungssystem.

2.3 Die BGV A 5, Erste Hilfe, ist nicht mehr gültig.

2.4 Im Rahmen der Kennzeichnungspflichten von Gefahrstoffen (Änderung der Gefahrensymbole ab 01.06.2015 auch für Gemische Pflicht) werden auch die R- und S-Sätze entfallen, diese werden durch die H- und P-Hinweise ausgetauscht. Innerhalb der betrieblichen Unterlagen und Kennzeichnungspflichten sind die Änderungen umzusetzen.

3 Hinweis zum Baurecht

Gemäß § 82 SächsBO hat der Bauherr die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung baulicher Anlagen jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen.
Mit der Fertigstellungsanzeige sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- Bauleiter- und Fachbauleitererklärungen zur fachgerechten und entsprechend der genehmigten Unterlagen erfolgten Ausführung der baulichen Maßnahme
- Nachweis über die verwendeten Baustoffe und Bauprodukte
- Dokumente zu den Abnahmen durch anerkannte Sachverständige

4 Hinweise zum Wasserrecht

4.1 Das Verfahren zur Erlangung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung gemäß § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird als separates Verfahren bei der Stadt Leipzig als untere Wasserbehörde geführt.

4.2 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen bzw. für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu gefahrlosem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die §§ 62 und 63 WHG i. V. m. § 52 Abs. 2 des SächsWG. Die Sächsische Bauordnung (SächsBO), insbesondere die §§ 17 bis 25, ist für die Verwendbarkeit der Anlagen, Anlagenteile und Werkstoffe zu beachten.

Stadt Leipzig
112

4.3 Die Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung (SächsBauPAVO), insbesondere § 16 Abs. 2 Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, ist anzuwenden.

4.4 Die Forderungen der SächsVAwS sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.

4.5 Die eingeführten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) sind zu beachten.

4.6 Eine Löschwasserrückhaltung sollte generell auf dem Anlagengelände (für alle Lagerbereiche) vorgehalten und im Brandfall auch genutzt werden. Erfahrungsgemäß entstehen insbesondere bei Kunststoffbränden, auch wenn die gelagerten Produkte selbst nicht wassergefährdend sind, Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. hat hierzu mit VdS-Richtlinie 2516 (2000) – Kunststoffe, Brandverhalten, Brandgefahren – eine entsprechende Publikation veröffentlicht.

5 Hinweis zum Abfallrecht

Der Betreiber der Anlage muss nachweislich jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Diese Verpflichtungen ergeben sich unter anderem aus der Altholzverordnung (AltholzV) sowie der Entsorgungsfachbetriebe-verordnung (EfbV).

VI. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die Fa. Becker Umweltdienste GmbH.

2. Für die Erteilung der Änderungsgenehmigung werden Kosten in Höhe von 2.123,50 EUR erhoben. Auslagen werden in Höhe von 2,19 EUR erhoben.

3. Der Gesamtbetrag von **2.125,69 EUR** wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist gemäß beiliegendem Kostenblatt unter Angabe des Kassenzeichens über eine der darauf aufgeführten Bankverbindungen bis zum Fälligkeitstag einzuzahlen.

VII. Begründung

1. Sachverhalt

Die Fa. Becker Umweltdienste GmbH betreibt am Standort Kossaer Straße 2 in 04356 Leipzig, Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen.

Die Anlagen wurden mit Altanlagenanzeige vom 30.05.2002 bei der Stadt Leipzig angezeigt, AZ: 36.00-36.11.02/02-08.11b,bb)08.12-67-01/01, sowie mit Bescheid vom 12.03.2007, AZ: 36.00-36.11.02/02-8.11b,bb)8.12a),8.12b)-16-02/06, immissions-schutzrechtlich genehmigt.

Gemäß Vierter Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) betreibt die Firma Becker Umweltdienste GmbH am Standort Kossaer Straße 2 in 04356 Leipzig folgende genehmigungsbedürftige Anlagen:

Stadt Leipzig 112

- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV[1)],
- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV[1)],
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen nach Nr. 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Die jährliche Durchsatzkapazität nicht gefährlicher Abfälle beträgt 14.500 t/a, die Gesamtlagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle beträgt 500 t. Die jährliche Durchsatzkapazität gefährlicher Abfälle beträgt 2.000 t/a, die Gesamtlagerkapazität gefährlicher Abfälle beträgt 30 t.

Mit dem Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung gem. § 16 BImSchG vom 05.08.2014 (Posteingang vom 13.08.2014) möchte die Antragstellerin die bestehenden Anlagen wesentlich ändern bzw. erweitern und in diesem Zusammenhang auch die Gesamt- und Einzelkapazitäten der Anlagen erhöhen. Im Einzelnen wurden die nachfolgend aufgeführten Änderungen beantragt:

1. Neustrukturierung und Erweiterung der Betriebseinheiten (BE)
2. Erweiterung der bestehenden Lagerfläche für Altholz der Kategorie AI bis AIII (BE 02)
3. Aufstellung von 2 Stück zugelassenen Gefahrstoffcontainern, inkl. der Errichtung einer Überdachung der beiden Container sowie Herstellung einer Dichtfläche - Gefahrgutlager (BE 04)
4. Errichtung von Lagerboxen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an drei Standorten innerhalb des Areals, bestehend aus mehreren Lagerbereichen (BE 03)
5. Errichtung einer Überdachung unter Verwendung der vorhandenen Tragkonstruktion der rückgebauten Laufkrananlagen sowie einer beständigen wasserundurchlässigen Flächenbefestigung – Lager für gefährliches Altholz/E-Schrott (BE 06)
6. Aufstellung von zwei handelsüblichen 10-Fuß-Stahl-Containern – Lager für Arbeitsmittel (Materialcontainer), (BE 04 und BE 06)
7. Erhöhung der Gesamtlagerkapazität gefährlicher Abfälle von 30 t auf 194 t
8. Erhöhung der Gesamtlagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle von 500 t auf 1.640 t, davon 1.000 t Altholz der Kategorie AI bis AIII
9. Erhöhung der Durchsatzkapazität gefährlicher Abfälle von 2.000 t/a auf 4.000 t/a
10. Erhöhung der Durchsatzkapazität nicht gefährlicher Abfälle von 14.500 t/a auf 36.000 t/a
11. Erweiterung der Lagerfläche um 5.220 m²
12. Erweiterung des Positivkatalogs für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
13. Änderung der Betriebszeit auf werktags von 06:00 bis 20:30 Uhr

1 Durch Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 28. April 2015 wurde die Nummerierung im Anhang 1 der 4. BImSchV geändert. Die Nr. 8.11.2.2 wurde gesplittet in Nr. 8.11.2.3 und Nr. 8.11.2.4. Durch die Änderungen in Nr. 8.11.2 sollen die Regelungen der 4. BImSchV an europarechtliche Vorgaben durch die Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz angepasst werden.

Stadt Leipzig
112

Entsprechend den Antragsunterlagen soll gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung für die folgenden Maßnahmen eingeschlossen werden:

- Aufstellung von 2 Stück zugelassenen Gefahrstoffcontainern inkl. der Errichtung einer Überdachung der beiden Container sowie einer Dichtfläche - Gefahrgutlager
- Errichtung von Lagerboxen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an drei Standorten innerhalb des Areals, bestehend aus mehreren Lagerbereichen
- Errichtung einer Überdachung unter Verwendung der vorhandenen Tragkonstruktionen der rückgebauten Laufkrananlagen - Lager für gefährliches Altholz/E-Schrott
- Aufstellung von zwei handelsüblichen 10-Fuß-Stahl-Containern - Lager für Arbeitsmittel (Materialcontainer)

Im Zuge der Beantragung der Genehmigung der wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG für die o. g. Maßnahmen wurde mit gleichem Datum auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a BImSchG beantragt.

Die Bestätigung des Einganges der Antragsunterlagen erfolgte durch die Stadt Leipzig mit Schreiben vom 14.08.2014.

Mit Schreiben vom 08.10.2014 wurde der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zurückgezogen.

Mit Schreiben der Stadt Leipzig vom 04.02.2015 wurde der Antragstellerin die Vollständigkeit der Antragsunterlagen mit Datum vom 29.01.2015 bestätigt. Die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen der Fa. Becker Umweltdienste GmbH wurde im Leipziger Amtsblatt Nr. 4 vom 21. Februar 2015 bekannt gemacht. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Leipzig eingestellt. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 2. März 2015 bis 1. April 2015 beim Amt für Umweltschutz, Abteilung Immissionsschutz/Wasserrecht, Technisches Rathaus, Haus A, Zimmer A. 6.007 für jedermann zur Einsichtnahme aus und konnten auch gleichzeitig auf der Internetseite der Stadt Leipzig ab dem 11. März 2015 eingesehen werden. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten in der Zeit vom 2. März 2015 bis einschließlich 15. April 2015 schriftlich vorgebracht werden. Innerhalb dieser Frist wurde eine Einwendung zum Vorhaben erhoben. In dieser Einwendung wurden folgende Punkte angesprochen:

- fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung
- Anwendung der 12. BImSchV (Störfallverordnung)
- unzureichende Staubausbreitungsprognose
- Verstoß gegen wasserrechtliche Vorschriften
- Befürchtung schädlicher Bodenverunreinigungen
- Anwendung des Vorsorgeprinzips
- Einforderung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG

Der Erörterungstermin war für den 5. Mai 2015 anberaumt. Die Absage des Erörterungstermins wurde im Leipziger Amtsblatt Nr. 9 vom 2. Mai 2015 sowie auf der Internetseite der Stadt Leipzig bekannt gemacht. Die Einwendung wurde mit Schreiben vom 1. Dezember 2015 schriftlich erörtert.

Mit Schreiben vom 05.08.2015 zog die Fa. Becker Umweltdienste GmbH den Antrag auf Behandlung von gefährlichem Altholz der Kategorie AIV zurück. Die Prüfung durch die Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, hat ergeben, dass durch diese Änderung des Antragsgegenstandes nachteilige Auswirkungen für Dritte nicht zu besorgen sind. Gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV waren die Voraussetzungen für eine erneute Durchführung der

Stadt Leipzig
112

Öffentlichkeitsbeteiligung nicht gegeben. Auf eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit wurde somit verzichtet. Weiterhin Bestandteil des Antrages bleibt die Lagerung von Altholz der Kategorie AIV.

Am 01.09.2015 fand im Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig eine Besprechung zu den noch offenen Punkten im laufenden Genehmigungsverfahren mit der Fa. Becker Umweltdienste GmbH statt. An diesem Termin wurden offene Punkte zum Störfallrecht, zum Wasserrecht, zum Abfallrecht sowie zum Immissionsschutzrecht abgestimmt. Die zu überarbeitenden Antragsunterlagen wurden am 14.01.2016 im Amt für Umweltschutz eingereicht und letztmalig mit E-Mail vom 07.07.2016 ergänzt.

2 Rechtliche Würdigung

Die Anlagen der Fa. Becker Umweltdienste GmbH am Standort Kossaer Straße 2 in 04356 Leipzig, sind im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) den Ziffern 8.11.2.3 (G, E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G, E) und 8.12.2 (V) als genehmigungsbedürftige Anlagen zuzuordnen. Die wesentliche Änderung solcher Anlagen ist somit genehmigungsbedürftig im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG.

Entsprechend der o. g. Einordnung in die Nummern 8.11.2.3 und 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV wurde das Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Aufgrund der Kennzeichnung "E" in Spalte d der Nummern 8.11.2.3 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist die Gesamtanlage als Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) gemäß § 3 der 4. BImSchV einzustufen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (SächsImSchZuVO), die Stadt Leipzig als untere Immissionsschutzbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Absatz 1 BImSchG und den Festlegungen der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Der Antrag und die dazu eingereichten Unterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durch die Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme übergeben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden neben der Genehmigungsbehörde die folgenden Ämter und Behörden beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert:

- Stadt Leipzig, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
- Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Abfall-/Bodenschutzbehörde
- Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Wasserbehörde
- Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Naturschutzbehörde
- Stadt Leipzig, Branddirektion
- Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt und
- Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz, Außenstelle Leipzig

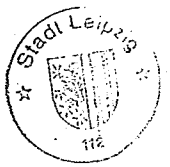

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Aufgrund der Einstufung der Anlage in die Industrieemissions-Richtlinie sind Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzung insbesondere durch den Einsatz der Besten Verfügbaren Technik, durchzuführen. Die Beste Verfügbare Technik wird in sogenannten BREF´s (Best Available Techniques Reference Documents) bzw. den BVT-Merkblättern dokumentiert. Die Beurteilung im vorliegenden Vorhaben beruht neben den Vorgaben des BImSchG, des KrWG und des WHG vor allem auf den Vorgaben der TA Luft und des im August 2006 veröffentlichten BVT-Merkblattes für Abfallbehandlungsanlagen.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist ein Antragsteller, welcher beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, verpflichtet, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Entsprechend § 3 Abs. 9 BImSchG sind gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, genannt CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging). Abfälle sind gemäß Artikel 1 Abs. 3 CLP-Verordnung kein Stoff i. S. d. Verordnung, d. h., die gesamte CLP-Verordnung gilt nicht für Abfälle (= Geltungsbereichsausnahme). Vorliegend ist daher kein Bericht über den Ausgangszustand erforderlich.

Prüfung der Einwendung
Die Einwendung zum Antrag auf wesentliche Änderung der Anlagen der Fa. Becker Umweltdienste GmbH wurde in allen Punkten umfassend geprüft und bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag wie folgt berücksichtigt:

1. Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung

Es wird eingewandt, dass das Vorhaben UVP-pflichtig nach Nr. 8.9.1.1 der Anlage 1 zum UVPG sei.

Eine Anlage, die der Nr. 8.12 der Anlage 1 der 4. BImSchV unterfällt, ist kein Vorhaben nach Nr. 8.9 der Anlage 1 zum UVPG. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bei Anlagen, die nach Nr. 8.12 der Anlage 1 zur 4. BImSchV genehmigt sind, werden die Abfälle nur zeitweilig gelagert. Da Anlagen, die Abfälle länger als ein Jahr lagern, ausdrücklich nicht unter die Nr. 8.12 fallen, sondern nach der Nr. 8.14 genehmigt werden, ist der Begriff "zeitweilig" so auszulegen, dass die Abfälle lediglich für einen kürzeren Zeitraum, also bis zu einem Jahr, gelagert werden (vgl. Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Kommentar, 4. BImSchV, zu Anhang Nr. 8, Rn. 5).

Werden in der Anlage die Abfälle nur zeitweilig (bis zu einem Jahr) gelagert, unterfällt das Vorhaben nicht der Nr. 8.9 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Genehmigungsbehörden sind an die Einordnung durch den Bundesgesetzgeber gebunden. Zwar haben auch die deutschen Behörden das Recht und die Pflicht, dem Unionsrecht widersprechende Gesetze und Verordnungen nicht anzuwenden und unmittelbare Wirkung entfaltendes Unionsrecht direkt anzuwenden. Das folgt aus der Rechtsprechung des EuGH zum Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts (EuGH, Rs. 6/64 ("Costa/ENEL") Slg. 1964, 1254; EuGH, Rs. 106/77 ("Simmenthal"), Slg. 1978, 629). Da die Verwaltungsbehörden jedoch anders als die deutschen Gerichte zu

Auslegungsfragen des Unionsrechts keine Vorlagemöglichkeit an den EuGH haben, ist ihre "Nichtanwendungskompetenz" auf Fälle von evidenten Rechtsverstößen beschränkt (vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 22.01.2007, Az. 3 W 14/06, Rn. 150 ff., juris; LG Köln, Urteil vom 27.09.2011, Az. 5 O 385/10, Rn. 34, juris). Ein offensichtlicher Rechtsverstoß liegt zumindest dann vor, wenn sich der EuGH bereits in einer Entscheidung zur Auslegung des betreffenden Unionsrechts eindeutig geäußert hat.

Dass nur Vorhaben UVP-pflichtig sind, die gemäß Nr. 8.9 der Anlage 1 zum UVPG Abfälle über ein Jahr lagern, verstößt nicht offensichtlich gegen die UVP-Richtlinie. Zwar hat der EuGH in dem zitierten Urteil vom 16.09.1999, Rs. C-435/97, entschieden, dass ein Mitgliedsstaat nach Art. 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie nicht berechtigt ist, bestimmte, generell unter Anhang II der Richtlinie fallende Vorhaben von vornherein aus der UVP-Prüfung auszunehmen, ohne die Umweltauswirkungen dieser Projekte nach Art. 2 Abs. 1 hinsichtlich ihrer Art, Größe oder ihres Standortes zu untersuchen. Würde das UVPG eine solche Regelung treffen, wären die Verwaltungsbehörden verpflichtet, die entsprechende Bestimmung des UVPG unangewendet zu lassen und das in der UVP-Richtlinie vorgesehene Verfahren durchzuführen (EuGH Urteil vom 16.09.1999, Rs. C-435/97, 3. Leitsatz, juris; vgl. auch Gutachten des Umweltbundesamtes 2012 zur unmittelbaren Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie und der Nichtanwendung der UVP-V Bergbau bei Fracking-Vorhaben: "Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten - Kurzfassung" http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltauswirkungen-von-fracking-bei-aufsuchung, S. 20).

Die hier in Frage stehende Tätigkeit der zeitweiligen Lagerung von Abfällen zur anschließenden Verwertung oder Beseitigung unterfällt jedoch nicht ohne Zweifel dem Anhang II Nr. 11 b) der UVP-Richtlinie. Dort werden sonstige Abfallbeseitigungsanlagen erfasst, die nicht im Anhang I Nr. 9 und 10 (Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung oder chemischen Behandlung ab einer bestimmten Abfallmenge) genannt sind. Dass darunter auch die zeitweilige Lagerung von Abfällen zu verstehen ist, liegt nicht auf der Hand. Der Gesetzgeber wollte mit der Nr. 8.9 der Anlage 1 zum UVPG nicht Anhang II Nr. 11 Buchstabe b) der UVP-Richtlinie umsetzen, sondern Anhang II Nr. 11 Buchstaben d) und e) der UVP-Richtline "Schlammlagerplätze" und "Lagerung von Eisenschrott, einschließlich Schrottwagen". Er hat nach der Gesetzesbegründung nur die langfristige Lagerung von Abfällen unter die sonstige Abfallbeseitigung subsumiert (vgl. BT-Drs. 14/4599 S. 113). Bei der zeitweiligen Lagerung bis zu einem Jahr werden die Abfälle dagegen kurzfristig einem weiteren Zweck zugeführt. Die anschließende Behandlung der Abfälle durch Beseitigung oder Verwertung wird dann in Umsetzung von Anhang II Nummer 11 Buchstabe b) der UVP-Richtlinie in den Nummern 8.1 bis 8.6 der Anlage 1 zum UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen. Dass diese Einordnung durch den Gesetzgeber gegen die Vorgaben der UVP-Richtlinie verstößt, ist zumindest nicht offensichtlich. In der UVP-Richtlinie selbst findet sich keine Erläuterung des Begriffes "Abfallbeseitigungsanlage".

2. Anwendung der 12. BImSchV (Störfallverordnung)

Es wird eingewandt, dass die Auffassung, das Vorhaben falle nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung, nicht zutreffend sei.

In § 1 der 12. BImSchV ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfallverordnung zutreffen.

Die Gesamtanlage wird derzeit vom Geltungsbereich der Störfallverordnung nicht erfasst. Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass dieser Sachverhalt auch nach der geplanten Änderung bestehen bleibt. Durch die Vorhabensträgerin wurde nachgewiesen, dass die zu lagernden Mengen der jeweiligen Kategorie die Mengenschwellen des Anhangs 1 der 12. BImSchV nicht überschreiten. Im Genehmigungsbescheid wurden dazu die Nebenbestimmungen 7.8 und 7.9 aufgenommen.

Stadt Leipzig 112

Damit wird sichergestellt, dass die Mengenschwellen der 12. BImSchV nicht erreicht werden und somit die Anlage nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fällt.

3. Unzureichende Staubausbreitungsprognose

Es wird eingewandt, dass das Gutachten zur Beurteilung der Staubimmissionen nicht aussagekräftig wäre, da die Vorbelastung des Gebietes auf nicht mehr aktuellen Daten beruhe.

a) Staubdeposition
Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens lagen die Werte für die Staubdeposition der Jahre 2013 und 2014 noch nicht vor. Diese wurden jedoch für die Ergänzung des Gutachtens vom 21.04.2015 herangezogen. Zur Bestimmung der Vorbelastung der Staubdeposition wurde der maximale Jahresmittelwert der Messstation Leipzig-West aus den Messwerten von 2010 bis 2014 herangezogen (hier: 0,13 g/m²*d im Jahr 2014). Für Fahrverkehr und staubende Unternehmen im Umkreis der Anlage wurden 20 % von diesem Vorbelastungswert zum Ansatz gebracht. Somit ergibt sich für die Vorbelastung ein Wert von 0,156 g/m²*d.

In der Bewertung des Gutachtens kommt man zum Ergebnis, dass selbst bei der Annahme höherer Vorbelastungswerte (z. B. 0,24 g/m²*d als maximaler Jahresmittelwert für die Messstation Leipzig Mitte 2008 bis 2014) eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für die Staubdeposition nach Nr. 4.3.1 TA Luft von 0,35 g/m²*d aufgrund der geringen Zusatzbelastung ausgeschlossen werden kann.

b) Staubkonzentration
Für die Vorbelastung der Staubkonzentration (µg/m³) wurde nicht auf die Messstation Leipzig-West zurückgegriffen. Im Gutachten der SHN GmbH wurden die modellierten Jahresmittelwerte für PM_{10}-Konzentrationen des LfULG herangezogen (siehe Luftqualität in Sachsen - Jahresbericht 2012, Herausgeber Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie i. V. m. dem Luftreinhalteplan der Stadt Leipzig). Für den Standort Leipzig Seehausen beträgt demnach die Staubkonzentration 16 - 20 µg/m³. Gemäß dem Jahresbericht 2014 beträgt die Staubkonzentration ebenfalls 16 - 20 µg/m³. Für lokale staubende Unternehmen und den Straßenverkehr wurde jeweils 1 µg/m³ dem Vorbelastungswert von 20 µg/m³ hinzugerechnet, so dass ein Immissionswert für die Vorbelastung von 22 µg/m³ zum Ansatz gebracht wurde.

Im Ergebnis unterschreiten die berechneten maximalen Zusatzbelastungen für die PM_{10}-Konzentrationen das Irrelevanzkriterium gemäß TA Luft, so dass die Vorbelastung maßgeblich für die Gesamtbelastung ist. Der Immissionsgrenzwert von 40 µg/m³ (Jahresmittelwert) nach TA Luft wird weit unterschritten und wäre auch bei höheren Vorbelastungswerten sicher eingehalten.

Gemäß Nr. 4.1c) TA Luft wäre eine Ermittlung der Immissionskenngrößen wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung nicht erforderlich.

Zudem ist davon auszugehen, dass auch die Einhaltung von Überschreitungshäufigkeiten für PM_{10} (35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ im Jahr) nach Nr. 4.2.1 der TA Luft gewährleistet ist, da die verschärften Jahresgrenzwerte von 30 µg/m³ unterschritten werden.

c) Staubbelastung landwirtschaftlicher Nutzflächen
Aufgrund der Rücknahme des Antrages zum Shreddern von gefährlichem Altholz der Kategorie AIV wird die Gesamtstaubbelastung gegenüber dem vorgelegten Gutachten weiter reduziert, da eine Zusatzbelastung durch Stäube aus dem Shredderprozess dieser Altholzkategorie nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Stadt Leipzig

Durch den Verzicht auf die Behandlung von gefährlichem Altholz der Kategorie AIV und die damit verbundene Reduzierung der Staubbelastung insgesamt wurde darauf verzichtet, vom Vorhabenträger weitere Untersuchungen hinsichtlich der Deposition von luftverunreinigenden Stoffen auf umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu fordern. Darüber hinaus legt die TA Luft keine Immissionswerte für Staub und Staubinhaltsstoffe zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation fest.

Durch die Nebenbestimmungen 7.14 bis 7.20 wird sichergestellt, dass Staubemissionen weitestgehend reduziert werden.

4. Verstoß gegen wasserrechtliche Vorschriften

Es wird eingewandt, dass der Genehmigung des vorliegenden Antrages wasserrechtliche Vorschriften entgegenstünden und diese somit eine Verschlechterung für das Grundwasser darstelle.

Durch das beantragte Vorhaben ist keine Verschlechterung für das Grundwasser zu befürchten. Wassergefährdende Stoffe werden in bauartzugelassenen Gefahrstoffcontainern gelagert. Zusätzlich wird dieser Bereich als Dichtfläche ausgeführt. Durch die Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.17 wird sichergestellt, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Weiter werden gefährliche Abfälle unter Dach bzw. in geschlossenen Containern gelagert, sodass keine Auswaschprozesse durch Niederschläge erfolgen können. Durch den Verzicht auf die Behandlung von gefährlichem Altholz der Kategorie AIV entsteht kein Prozessabwasser aus der Bedüsung zur Staubbindung.

5. Schädliche Bodenverunreinigungen

Es wird eingewandt, dass schädliche Bodenverunreinigungen i. S. v. § 2 Abs. 3 BBodSchG zu erwarten seien, da eine teilweise Lagerung von Abfällen ohne Überdachung erfolgt. Daher seien diese der Witterung ausgesetzt und ein Schadstoffeintrag über den Luftpfad möglich.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass schädliche Bodenverunreinigungen entstehen, da die Lagerung von gefährlichen Abfällen in geschlossenen Containern bzw. unter Dach erfolgt und auf die Behandlung von Altholz der Kategorie AIV durch Antragsänderung verzichtet wurde. Durch staubmindernde Maßnahmen (s. dazu Nebenbestimmungen 7.14 bis 7.20) werden Übertragungen über den Luftpfad nach dem Stand der Technik weitestgehend reduziert.

6. Anwendung des Vorsorgeprinzips

Es wird eingewandt, dass keine Überprüfung tatsächlich entstehender Emissionen durch geeignete Messeinrichtungen stattfindet, da Abfälle der Witterung ausgesetzt seien. Eine messtechnische Überwachung der von der Anlage ausgehenden Emissionen wird gefordert.

Durch Verzicht auf die Behandlung von Altholz der Kategorie AIV werden keine geschredderten Hölzer mit gefährlichen Inhaltsstoffen gelagert, welche zu staubförmigen Abwehungen führen könnten. Von stückigen Abfällen, die unter Dach bzw. in geschlossenen Containern gelagert werden, sind Abwehungen ausgeschlossen. Die sonstigen, von der Anlage ausgehenden, Emissionen stammen ausschließlich aus diffusen Quellen und sind somit für eine Erfassung (qualitativ/quantitativ) ungeeignet. Emissionen aus diffusen Quellen werden im Genehmigungsbescheid durch die Nebenbestimmungen 7.14 bis 7.20 begrenzt.

Stadt Leipzig
112

7. Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG

Es wird hingewiesen, dass die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG einzuhalten seien. In diesem Zusammenhang wird die Erhebung einer Sicherheitsleistung angeregt.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist. Daher wurde die bestehende Sicherheitsleistung in der Höhe an den geänderten Anlagenbetrieb angepasst (s. dazu Nebenbestimmung 1.1 des Genehmigungsbescheides).

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen
Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV. dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind.

Allgemeine Nebenbestimmungen
Die Forderung nach Übergabe einer Sicherheitsleistung in Nebenbestimmung 1.1 basiert auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Demnach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Sicherheitsleistung soll sicherstellen, dass die Nachsorgepflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage, hier insbesondere die Beräumung der zum Zeitpunkt der Stilllegung möglicherweise vorhandenen Abfälle sowie die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks nach Einstellung des Betriebes auf dessen Kosten und nicht auf Kosten der Allgemeinheit erfüllt werden. Der Zweck der Sicherheitsleistung besteht somit darin, Kostenrisiken aus der Nichterfüllung von Nachsorgepflichten von der öffentlichen Hand abzuwenden. Die Formulierung erfolgte als Bedingung, um sicherzustellen, dass spätestens innerhalb einer angemessenen Frist, hier zwei Wochen vor Inbetriebnahme bzw. der ersten Teilinbetriebnahme, auch bei einer nicht planmäßigen Betriebseinstellung (z. B. Insolvenz) die Erfüllung der Nachsorgepflichten für die gesamte Anlage am Standort sichergestellt ist.

Hinsichtlich der Art der zu leistenden Sicherheit erfolgen im Immissionsschutzrecht und insbesondere im § 17 Abs. 4 a Satz 1 BImSchG keinerlei Festlegungen. Sie muss lediglich geeignet sein, den mit ihr verfolgten Zweck zu erfüllen.

Eine Sicherheitsleistung dient dazu, den Sicherungsnehmer vor drohenden Rechtsnachteilen zu bewahren. Zweck der Sicherheitsleistung ist somit, einen Anspruch, der erst in Zukunft zu erfüllen ist und dessen fällige Erfüllung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, abzusichern. In diesem Fall wird die Behörde durch die zu leistende Sicherheit in die Lage versetzt, bei einer nicht gehörigen Erfüllung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG durch den jeweiligen Betreiber der Anlage oder bei dessen

Stadt Leipzig
112

völligen Untätigbleiben, ohne zeitlichen Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst zu ergreifen. Voraussetzung zur Erreichung dieses Sicherungszwecks ist somit die Insolvenzfestigkeit des Sicherungsmittels.

Die in § 232 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) aufgeführten Sicherungsarten sind als insolvenzfest gekennzeichnet. Im Hinblick auf die Insolvenzfestigkeit der Sicherheitsleistung kann dies dem Grunde nach auch durch Vorlage einer Bankbürgschaft erfolgen (§ 232 Abs. 2 BGB). Der einschlägigen Kommentierung folgend, bestimmt sich die Art der Sicherheitsleistung somit aus § 232 BGB.

Von Seiten der Antragstellerin wurde der Stadt Leipzig eine mit einer solchen Bürgschaft vergleichbare Konzernbürgschaft als Sicherungsmittel angeboten. Voraussetzung für die Akzeptanz einer Konzernbürgschaft ist jedoch die ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bürgen. Somit ist es Aufgabe des sicherungspflichtigen Unternehmens wiederkehrend (jährlich) nachzuweisen, dass der Sicherungszweck erfüllt und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bürgen gegeben ist. Dieser Nachweis kann durch Bonitätserklärung eines Kreditinstituts oder durch eine internationale Ratingagentur, alternativ durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erbracht werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung hat sich dabei an der voraussichtlichen Höhe der Kosten für die Erfüllung der Nachsorgepflichten zu orientieren, hier insbesondere die Beräumung und Entsorgung der zum Zeitpunkt der Stilllegung möglicherweise vorhandenen Abfälle sowie einem Zuschlag von bis zu 20 % für bspw. Analysekosten und Unvorhergesehenes (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2008 - 7 C 44/07). Die zu leistende Sicherheit muss ausreichend hoch sein, damit im Fall einer Betriebseinstellung für die genehmigten Abfallmengen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um den Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen zu können. Aus diesen Gründen ist auch der Vorbehalt erforderlich, bei geänderten Betriebsbedingungen oder geänderten Entsorgungspreisen die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen. Als geänderte Betriebsbedingungen sind in diesem Fall insbesondere Änderungen in den Lagermengen der genehmigten Abfälle oder das Hinzukommen oder der Wegfall von Abfallarten (ASN) zu verstehen.

Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung ist die tabellarische Aufstellung der Fa. Becker Umweltdienste GmbH, welche im Rahmen der Beratung vom 20.02.2014 eingereicht und mit Schreiben vom 15.12.2014 (Posteingang) vervollständigt wurde. Diese Aufstellung wurde gegliedert nach Abfallschlüsselnummern, zusammengefasst in Stoffgruppen und den jeweiligen Lagermengen und deren Entsorgungskosten, einschließlich Verladung und Transport.

Antragsgemäß ergibt sich eine zu genehmigende und im Insolvenzfall zu beseitigende Abfallmenge mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.834 t. Wie in der Abfallbranche üblich, ist davon auszugehen, dass die im Antrag genannten und zum Ansatz gebrachten Kosten Nettopreise sind. Das heißt, für die endgültige Ermittlung der tatsächlichen Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ist der derzeit gültige Mehrwertsteuersatz von 19 % zum Ansatz zu bringen. Für Analyse, Sicherung und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes sowie Unvorhergesehenes wird zusätzlich ein Zuschlag von 15 % erhoben.

Somit ergibt sich für die Ermittlung der Sicherheitsleistung folgende Berechnung:

Nettopreis = 38.977,60 EUR + 15% Zuschlag + 19% MwSt. = 53.340,85 EUR

Es ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von 53.340,85 Euro.

Mit den übrigen allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV., Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die bestehenden Anlagen antragsgemäß geändert werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen können. Die Forderung der Einhaltung des Standes der Technik findet ihre Rechtsgrundlage in § 5 Abs. 1 BImSchG. Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für den Beginn der Errichtung/Änderung und die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen, um sicherzustellen, dass die Anlagen bei ihrer Inbetriebnahme dem Stand der Technik entsprechen.

Planungsrecht
Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens durch die Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, erfolgte hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Im Übrigen wird nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteilt. Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die beantragte Art der baulichen Nutzung ist allgemein zulässig. Das Vorhaben fügt sich bezüglich dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Arbeitsschutz
Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch die Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz, Dienststelle Leipzig, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Mit Schreiben vom 12.11.2014 stimmte die Landesdirektion Sachsen den in Abschnitt II. dieses Bescheides aufgeführten Änderungen bei Beachtung der unter Abschnitt IV. unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen zu.

Die Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.4 zur Beschaffenheit der Arbeitsstätte einschließlich der installierten Anlagentechnik begründen sich auf folgende Rechtsvorschriften:

- §§ 3, 3a und 4 ArbStättV i. V. m. den Anhängen Nr. 1.8, 2.1, 2.2, 3.4
- Arbeitsstätten-Regeln (ASR A) 1.8, 2.1, 2.2, 3.4

Die Nebenbestimmungen 2.5 bis 2.10 zu den Grundpflichten nach Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung ergeben sich im Einzelnen aus folgenden Rechtsvorschriften:

- Nebenbestimmung 2.5 - § 3, 10 BetrSichV
- Nebenbestimmung 2.6 – Anlage 1 Punkt 3.1.6 BetrSichV, DGUV Vorschrift 70, Fahrzeuge
- Nebenbestimmung 2.7 - § 7 (4), § 8 GefStoffV
- Nebenbestimmung 2.8 - § 11 GefStoffV, §§ 5, 6 BetrSichV
- Nebenbestimmung 2.9 - § 8 GefStoffV
- Nebenbestimmung 2.10 - §§ 5, 6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV

Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen unter Beachtung der o. g. Nebenbestimmungen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Stadt Leipzig
112

Baurecht
Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung ein. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG wird daher auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft. Mit Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG wurde die baurechtliche Zulässigkeit nach § 72 i. V. m. § 63 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) geprüft. Demnach ist das Vorhaben entsprechend den mit den Antragsunterlagen eingereichten Bauvorlagen und unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen. Dabei soll auf der Grundlage der SächsBO sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.
Grundlage für die Antragsentscheidung ist der mit den Genehmigungsunterlagen eingereichte Bauantrag vom 22.05.2014 (Posteingang vom 13.08.2014).

Nach Prüfung der o. g. Bauvorlagen war die Baugenehmigung durch die Stadt Leipzig zu erteilen, da dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen wären.

Entsprechend den §§ 1 und 12 der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) ist festgelegt, dass mit den Antragsunterlagen ein Standsicherheitsnachweis im Baugenehmigungsverfahren (hier als Bestandteil des Antrages nach BImSchG) vorzulegen ist.

Brand- und Katastrophenschutz
Grundlage der Stellungnahme bildet die Vorlage des Antrages vom 05.08.2014 mit einem Brandschutzkonzept vom 25.05.2014, zuletzt geändert mit Nachtrag vom 07.07.2016.

Unter Nebenbestimmung 4.2 wurde eine Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Hydrantennetz von mindestens 192 m^3/h über einen Löschzeitraum von zwei Stunden gefordert. Die Messung des Löschwassers aus dem öffentlichen Hydrantennetz ergab folgende Ergebnisse:

- Messpunkt Hydrant 024 (Überflurhydrant DN 80) maximaler Auslauf = 60,18 m^3/h bei 1,5 bar
- Messpunkt Hydrant 011 (Überflurhydrant DN 80) maximaler Auslauf = 125,52 m^3/h bei 1,5 bar

Um den geforderten Umfang der Löschwasserbereitstellung von 192 m^3/h vollständig zu decken, wurde seitens der Fa. Becker Umweltdienste GmbH in Abstimmung mit dem Vermieter LBU Leipziger Beton-Union GmbH der Vorschlag gemacht, ein ca. 80 m entferntes Betonbecken mit ca. 300 m^3 Fassungsvolumen zu nutzen. Dieses Becken wird nach DIN 14210 hergerichtet und anschließend durch die Branddirektion Leipzig abgenommen und freigegeben.

Unter der Voraussetzung, dass alle im Brandschutzkonzept und den sonstigen Antragsunterlagen beschriebenen baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Maßnahmen bezüglich des Brandschutzes im Zuge der Baumaßnahmen umgesetzt werden und Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung getroffen werden sowie der Feuerwehrplan gefertigt wird, bestehen von Seiten der Branddirektion keine Bedenken gegen das Vorhaben (s. NB 4.1 bis 4.3).

Naturschutz
Die Beurteilung der naturschutzrechtlichen Belange erfolgte durch die Stadt Leipzig als untere Naturschutzbehörde. Naturschutzrechtliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Wasserrecht

Die Beurteilung der wasserrechtlichen Belange erfolgte durch die Stadt Leipzig als untere Wasserbehörde. Als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, diese wesentliche Änderung betreffend, werden angezeigt:

Tabelle 4: angezeigte Änderung als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bezeichnung	Stoffe	Volumen der Anlage in t	WGK	Aggregat-zustand	GFS der Anlage
BE 04 - Gefahrgutlager	Basen, Lösemittel, Farb- und Lackabfälle, Säure, Fixierbäder, quecksilberhaltige Abfälle, Leucht-stoffröhren ...	31	3	flüssig/fest	D
BE 06 - Lager für gefährliches Alt-holz/Schrotte	Holz, das gefährliche Stoffe enthält, Eisenfeil- und Eisendrehspäne, Eisenmetalle, gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	< 100	1	fest	A

Aufgrund der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse 3 ist das Gefahrgutlager (BE 04) der Gefährdungsstufe D zuzuordnen. Es besteht aus zwei baugleichen ortsfesten Lagercontainern mit integrierter Auffangwanne, in denen Einzelgebinde von 30 bis 800 Liter gelagert werden. Weiterhin wird eine Dichtfläche mit umlaufender überfahrbarer Aufkantung hergestellt, so dass auch für das Umladen eine stoffundurchlässige Fläche bzw. ein entsprechendes Rückhaltevolumen sichergestellt ist.

Das Lager für gefährliche Schrotte/ Altholz (BE 06) umfasst maximal 16 Abrollcontainer, welche jeweils über ein Volumen von 5 bis 13 m³ verfügen. Insgesamt werden maximal 133 t gelagert, wobei nicht alle Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 zuzuordnen sind. Die Bodenfläche wird mit einem Arbeitsmaß von 22 m × 13 m beständig und undurchlässig (z. B. wasserundurchlässiger Beton nach DIN 1045; Asphaltbeton ZTV Asphalt – StB) hergestellt und überdacht.

Gemäß § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Diese Eignungsfeststellung entfällt nach § 63 Abs. 3 WHG für Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen, die nach den Bauproduktengesetzen in Verkehr gebracht werden dürfen und bei denen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten, Bauarten oder Bausätzen auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird.

Für das Gefahrgutlager (BE 04) und die zum Einsatz kommenden Modulcontainer mit integrierter Stahlauffangwanne sind die gültigen bauaufsichtlichen Zulassungen mit Inbetriebnahme vorzulegen. Des Weiteren sind für die Ausführung der Dichtfläche im Bereich der BE 04 die entsprechenden Nachweise zu erbringen, dass die gewählte Bauausführung der Technischen Regel DWA-A 786 – Ausführung von Dichtflächen entspricht.

Bei den in der Anlage vorhandenen Mengen unterliegt das Gefahrgutlager (BE 04) dem Geltungsbereich der Löschwasserrückhalterichtlinie (September 2000). Dieser Forderung wird im Bandschutzkonzept vom 25.05.2014, zuletzt ergänzt mit Nachtrag vom 07.07.2016 Rechnung getragen. Für die BE 04 wurde eine Löschwasserrückhaltemenge von 15,5 m³ ermittelt.

Stadt Leipzig

Das durch die Firma Becker Umweltdienste GmbH genutzte Betriebsgelände verfügt in der Örtlichkeit über ein Kanalsystem zur Oberflächenentwässerung mit Ableitung in das zentrale Entwässerungssystem der Leipziger Beton-Union GmbH (LBU). Beabsichtigt ist, ein bereits vorhandenes Schachtbauwerk mit einem geeigneten Sperrmechanismus zu versehen, der im Brandfall die vollständige Abschieberung zum Entwässerungssystem der LBU sicherstellt. Eine Ableitung des anfallenden Löschwassers vom betriebseigenen Gelände der Becker Umweltdienste GmbH wird damit verhindert. Mittels einer ebenfalls im Schachtbauwerk zu installierenden Pumpe wird das zurückgehaltene Löschwasser in zwei noch zu errichtende Tanks gepumpt und anschließend einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung mittels Tankfahrzeug zugeführt. Die zwei geplanten Tanks werden so dimensioniert, das sie sowohl der BE 04 gerecht werden, als auch über geeignete Reserven verfügen, um Löschwasser aus anderen Betriebseinheiten oder evtl. gleichzeitig auftretendes Niederschlagswasser aufzunehmen. Der Nachweis des ausreichend bemessenen Rückhaltevolumens sowie der Dichtigkeit der Löschwasser-Rückhalteanlage ist **vor** Inbetriebnahme vollständig zu erbringen.

Mit den beantragten Änderungen ist weder eine Erhöhung der Beschäftigtenzahl noch eine weitere Flächenversiegelung vorgesehen. Die zur Erweiterung der Lagerfläche genutzte Fläche wurde in der Vergangenheit für die Behandlung von Schrottabfällen genutzt und ist versiegelt. Das anfallende Niederschlagswasser wurde bereits vor dieser beantragten Änderung in das vorhandene Kanalsystem eingeleitet. Dementsprechend ergibt sich keine Erhöhung des Anfalles von Sozialabwässern bzw. von Niederschlagswasser.

Die wasserbehördliche Prüfung ergab, dass das Vorhaben am o. g. Standort zulässig ist, keine standortbegründeten Bedenken bei Einhaltung und Umsetzung der unter Abschnitt IV. genannten Nebenbestimmungen (5.1 bis 5.17) bestehen und eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich ist. Die einzelnen Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

zu NB 5.1:
Gemäß § 21 Abs. 2 der SächsVAwS ist diese Anlage Gefahrgutlager und damit vor Inbetriebnahme und wiederholend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

zu NB 5.2:
Nach § 21 Abs. 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) hat der Betreiber durch Sachverständige im Prüfbericht festgestellte Mängel an der Anlage unverzüglich zu beseitigen und die Behörde über den Abschluss der Mängelbeseitigung innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu benachrichtigen.

zu NB 5.3 bis 5.6:
Nach § 3 Abs. 1 SächsVAwS müssen Anlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Dies gilt in der Regel als gewährleistet bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Nach § 5 SächsVAwS gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik insbesondere technische Vorschriften und Baubestimmungen. Entsprechend § 16 der SächsBO sind für Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen als serienmäßig hergestellte Bauprodukte und Bauarten die entsprechenden Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise zu führen.

zu NB 5.7:
Gemäß § 11 SächsVAwS ist für Anlagen der Gefährdungsstufe D eine Anlagendokumentation zu erstellen und fortzuschreiben.

Stadt Leipzig 1/2

zu NB 5.8:
Nach § 3 Abs. 6 SächsVAwS sind für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen für Anlagen der Gefährdungsstufe A mit festen oder gasförmigen Stoffen) Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

zu NB 5.9:
Gemäß § 55 SächsWG sind auftretende Störungen unverzüglich anzuzeigen.

zu NB 5.10:
Nach § 9 SächsVAwS ist der Betreiber von Anlagen der Gefährdungsstufen B, C oder D gemäß Anhang 2 verpflichtet, Merkblätter „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das Bedienungspersonal über deren Inhalt zu unterrichten.

zu NB 5.11:
Diese Forderung ergibt sich aus dem prinzipiellen Anzeigeerfordernis für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 8 SächsVAwS. Veränderungen müssen insbesondere dann angezeigt werden, wenn sich die Gefährdungsstufe der Anlage ändert bzw. einzelne Anlagenteile (z. B. solche mit Bauartzulassungserfordernis oder Relevanz für Sachverständigenprüfungen) von Umbaumaßnahmen betroffen sind.

zu NB 5.12/5.13:
Diese Nebenbestimmungen leiten sich ab aus § 3 Abs. 3 SächsVAwS (Grundsatzanforderungen), wonach austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden müssen.

zu NB 5.14 bis 5.17:
Das Erfordernis der Rückhaltung von verunreinigtem Löschwasser basiert auf dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechtes (§§ 5 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz) i. V. m. der Regelung des § 3 Nr. 4 SächsVAwS und der Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRL).

Danach müssen bei Betriebsstörungen anfallende Stoffe, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind (so auch Löschwasser) zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Darüber hinaus ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen (z. B. im Brandfall), mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Bodenschutz- und Abfallrecht
Die Beurteilung bodenschutz- und abfallrechtlicher Belange erfolgte durch die Stadt Leipzig als untere Abfall-/Bodenschutzbehörde. Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht, bei Beachtung der unter Abschnitt IV., Nummer 6, aufgeführten Nebenbestimmungen, keine Bedenken.

Die einzelnen Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

zu NB 6.1:
Nach § 13 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach den Regelungen des BImSchG zu errichten und zu betreiben. Eine wesentliche Pflicht für den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach sind zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, wie zum Beispiel der Eintrag von Schadstoffen in den Boden und Grundwasser auszuschließen. Die in der Nebenbestimmung beschriebenen Maßnahmen entsprechen der Vorsorgepflicht des Anlagenbetreibers nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Stadt Leipzig
112

Darüber hinaus sind bei der Lagerung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach § 20 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit der Anlage 5 Nr. 1 ElektroG spezielle Anforderungen an die Lagerflächen vorgegeben.

zu NB 6.2:
Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung der §§ 7, 9 und 15 KrWG zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 4 KrWG verpflichtet, diese in erster Linie zu verwerten. Die Pflicht zur Verwertung ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln und gemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit (vgl. § 15 Abs. 2 KrWG) nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

zu NB 6.3/6.4:
Nach § 58 Abs. 2 KrWG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 des BImSchG der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Vorschriften und Anordnungen, die der Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen dienen, beim Betrieb beachtet werden. Die Betriebsorganisation untergliedert sich in eine Aufbau- und Ablauforganisation. Mit der Aufbauorganisation werden die Rahmenbedingungen festgelegt, die beschreiben, welche Aufgaben von welchen Personen und Sachmitteln zu bewältigen sind. Die Ablauforganisation regelt hingegen die innerhalb des o. g. Rahmens ablaufenden Arbeits- und Informationsprozesse.

Die zu erstellende Betriebsordnung soll neben der behördlichen Überwachungstätigkeit zusätzlich sicherstellen, dass die zuständige Behörde auf dieser Grundlage beurteilen kann, ob die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften hinreichend geregelt ist. Die Auflage zur Erstellung einer Betriebsordnung sichert zusätzlich auch ab, dass der Anlagenbetreiber sich umfassende Kenntnisse über die konkret zu erfüllenden Pflichten verschafft.

zu NB 6.5/6.6:
Nach § 5 EfbV hat der Entsorgungsfachbetrieb für jeden Standort zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ein Betriebstagebuch zu führen. Dies stellt keine zusätzliche Belastung des Anlagenbetreibers über die bereits bestehenden Pflichten hinaus dar. Aufgrund des hohen Stellenwerts der Dokumentation zum laufenden Anlagenbetrieb wurde die Pflicht, hier untersetzt mit geforderten Inhalten an das Betriebstagebuch, festgelegt.

zu NB 6.7:
Die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch sich untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung der gefährlichen Abfälle nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Wer nachweispflichtige Abfälle zur Entsorgung in eine Abfallentsorgungsanlage bringen oder solche Abfälle dort annehmen will, hat vor Beginn der Abfallentsorgung die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch einen Entsorgungsnachweis i. S. d. § 3 Nachweisverordnung (NachwV) zu belegen. Abweichend von § 3 NachwV kann der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis geführt werden, wenn die einzusammelnden Abfälle

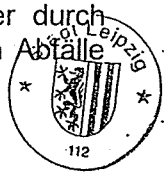

denselben Abfallschlüssel haben, den gleichen Entsorgungsweg haben, in ihrer Zusammensetzung den im Sammelentsorgungsnachweis genannten Maßgaben für die Sammelcharge entsprechen und die bei dem einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigt (§ 9 Abs. 1 NachwV).

zu NB 6.8:
Nach § 49 Abs. 1 und 2 KrWG i. V. m. § 24 Abs. 2, 4 und 5 NachwV besteht für die Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 1 oder Anlage 2 KrWG entsorgen (Entsorger von Abfällen), eine obligatorische Registerpflicht. Das Register ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, oder es sind Angaben aus diesen Registern mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG). Nachweise (z. B. Begleitscheine, Übernahmescheine) müssen die nach den Absätzen 1 bis 4 des § 28 NachwV erteilten Nummern (z. B. Erzeugernummer, Entsorgernummer) enthalten (§ 28 Abs. 5 Satz 1 NachwV).

zu NB 6.9:
Die Anforderungen an die Eingangskontrolle sind erforderlich, um den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage mit einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung sicher zu stellen.

zu NB 6.10/6.11:
Der Gesetzgeber hat zur Sicherung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Altholz auf Grundlage § 10 KrWG die Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) erlassen und damit den Umgang mit Holzabfällen konkret bestimmt.

Die Altholzverordnung gilt für Betreiber von Anlagen, in denen Altholz verwertet oder beseitigt wird. Sie gilt sowohl für die stoffliche und energetische Verwertung als auch für die Beseitigung von Altholz im Sinne des § 2 Nr. 1 der Verordnung (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 AltholzV).

zu NB 6.12:
Zur Erfüllung der Anforderungen an die Verwertung nach § 3 AltholzV hat der Betreiber einer Altholzbehandlungsanlage sicherzustellen, dass bei der vorgesehenen Verwertung nur die hierfür zugelassenen Altholzkategorien eingesetzt werden und das eingesetzte Altholz entfrachtet von Störstoffen und frei von PCB-Altholz ist (§ 5 Abs. 2 AltholzV). Der Besitzer hat PCB-Abfälle unverzüglich zu beseitigen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 PCBAbfallV). Die Entsorgung von PCB-haltigen Abfällen darf nur in einer hierfür nach § 4 BImSchG oder nach § 35 Abs. 2 des KrWG zugelassenen Anlage erfolgen (§ 2 Abs. 4 PCBAbfallV).

zu NB 6.13:
Der Gesetzgeber hat zur Sicherung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Elektro- und Elektroaltgeräten (EAG) das Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (ElektroG) erlassen. Dieses Gesetz ist als lex specialis anzuwenden und bestimmt die Anforderungen an den Umgang mit EAG konkret. § 19 ElektroG regelt die Rücknahme der EAG durch die Hersteller. Es bestehen diese Optionen:

1. Der Hersteller hat die Entsorgungspflicht für EAG welche nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden und kann die Erfüllung dieser Pflicht nach § 43 ElektroG an beauftragte Dritte übertragen. Diese fungieren dann als Rückgabestelle gemäß § 19 Abs. 1 ElektroG. Hierfür ist nach dem ElektroG eine entsprechende Beauftragung für die Fa. Becker Umweltdienste GmbH durch Hersteller erforderlich, aus der hervorgeht, in welchem Umfang die Pflichten des Herstellers konkret zur Erfüllung übernommen werden.

2. Der EAG-Endnutzer hat (im Umkehrschluss zu obigem Punkt 1.) keine Pflicht zur Rückgabe von EAG, die nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden, an die Rückgabestelle i. S. v. § 19 Abs. 1 ElektroG. In diesem Fall obliegt die Entsorgungspflicht

und -verantwortung bis zur Endentsorgung dem EAG-Endnutzer. Wird die Fa. Becker Umweltdienste GmbH vom EAG-Endnutzer mit der Erfüllung seiner Pflicht beauftragt, sind durch die Fa. Becker Umweltdienste GmbH gegenüber dem EAG-Endnutzer obligatorisch sowie der zuständigen Behörde nur auf Anforderung Nachweise auszuhändigen, die belegen, dass die Erfüllung der Entsorgungspflicht des EAG-Endnutzers von der Fa. Becker Umweltdienste GmbH übernommen wurde.

Die Erforderlichkeit eines solchen Nachweises gilt auch bei der Entsorgung von EAG, die vor dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden. Hier obliegt dem EAG-Endnutzer die Entsorgungspflicht ebenso obligatorisch.

Der Nachweis der Beauftragung durch die Hersteller sowie der Nachweis zur Übernahme der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung für EAG direkt von den Endnutzern sind darüber hinaus i. S. v. § 43 ElektroG i. V. m. § 22 Satz 2 und 3 KrWG zur Glaubhaftmachung der spezialgesetzlich reglementierten Entsorgung von EAG für die Behörde erforderlich.

zu NB 6.14/6.15:
Erstbehandlungsanlagen nach dem ElektroG unterliegen der Zertifizierungspflicht. Eine reine Erfassung von EAG, das Bestücken von Behältern mit diesen EAG und deren Weitergabe an eine Erstbehandlungseinrichtung stellen keine Erstbehandlung im Sinne des ElektroG dar. Ebenso ist das Zusammenstellen sinnvoller Transporteinheiten durch die ausschließliche Umsortierung von EAG vor dem weiteren Transport zur Erstbehandlungseinrichtung keine Vorbereitungshandlung im Sinne des § 3 Nr. 24 ElektroG, da die bloße Bereitstellung (ebenso wie die reine Transporthandlung) noch nicht hinreichend final auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Altgeräte, die Entfrachtung von Schadstoffen oder die Separierung von Wertstoffen ausgerichtet ist.

Nach § 3 Nr. 24 ElektroG gilt die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus Altgeräten bei der Erfassung nicht als Erstbehandlung; dies gilt auch nicht für die zerstörungsfreie Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind.

Die Erstbehandlung von Altgeräten darf gemäß § 21 Abs. 1 ElektroG ausschließlich durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen durchgeführt werden. Behandlungsanlagen im Sinne des ElektroG gelten als zertifiziert, wenn der Betrieb Entsorgungsfachbetrieb ist und die Einhaltung der Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes geprüft und im Zertifikat nach § 56 Abs. 3 KrWG ausgewiesen ist (§ 21 Abs. 4 ElektroG).

Nach § 20 Abs. 1 sind EAG vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen. Vor der Erstbehandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist.

zu NB 6.16:
Das Grundstück (Flst-Nr. 568/2, 570/2, 567, 593 Gemarkung Seehausen) ist im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) unter der Kennziffer 65952774 registriert.

Die Verpflichteten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und nach dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) haben die ihnen bekannt gewordenen oder von ihnen verursachten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 10 Abs. 2 SächsABG). Sie haben der zuständigen Behörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BBodSchG und nach dem SächsABG benötigt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 SächsABG). Die zuständige Behörde kann zur Durchführung dieses Gesetzes diejenigen Maßnahmen treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 SächsABG).

Stadt Leipzig
112

Der Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften obliegt der Abfall-/Bodenschutzbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist [§ 13a SächsABG i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (AboZuVO)]. Örtlich zuständig ist die Stadt Leipzig als untere Abfall-/Bodenschutzbehörde.

Immissionsschutzrecht
Zur Sicherung der Anforderungen des Immissionsschutzrechtes wurden die Antragsunterlagen auf der Grundlage des BImSchG und seiner Verordnungen in Verbindung mit der TA Luft und der TA Lärm von der Stadt Leipzig als untere Immissionsschutzbehörde geprüft.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz, welche nachfolgend begründet werden, ist davon auszugehen, dass die nachteiligen Auswirkungen durch die beantragte Änderung aus Sicht der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Zu den einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen und zur Begründung der Nebenbestimmungen wird Folgendes ausgeführt.

zu NB 7.1 und 7.2:
Die Festlegungen sind zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben nach § 52 BImSchG erforderlich. Die Forderung der NB 7.2 begründet sich auf § 5 Abs. 3 BImSchG.

zu NB 7.3 bis 7.7 und 7.10 bis 7.12:
Die Festlegungen zu Lagerkapazitäten, Lagerflächen und Durchsatzkapazitäten erfolgen antragsgemäß und stellen die ordnungsgemäße Lagerung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicher. Die arbeitstägliche Behandlungsleistung des Altholzes der Kategorie AI bis AIII bleibt unverändert bei 100 t/d, da die bisher genehmigte Durchsatzleistung nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wurde.

zu NB 7.8 und 7.9:
Die Nebenbestimmungen gewährleisten, dass störfallrelevante Lagermengen nicht erreicht werden und der Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung sicher ausgeschlossen wird.

zu NB 7.13:
Die Erforderlichkeit der Erfassung der Abfälle in entsprechenden Systemen ergibt sich aus der Notwendigkeit der korrekten Ermittlung der Tonnagen der eingehenden Inputmaterialien und der die Anlage verlassenden Outputmaterialien. Über die Wägung der Materialien kann hinreichend durch die Antragstellerin sichergestellt werden, dass die festgelegten Lagerkapazitäten, sowie die beantragten Jahresdurchsatzmengen tatsächlich eingehalten werden. Gleichzeitig wird nachgewiesen, dass die jeweiligen Abfälle nur zeitweilig und nicht länger als ein Jahr gelagert werden.

zu NB 7.14 bis 7.20:
Die Festlegungen erfolgen nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft), Nrn. 5.2.3.1 bis 5.2.3.5 und dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Durch die Zwischenlagerung, Behandlung und den Umschlag der auf dem Betriebsgelände gehandhabten Abfälle mit Staubungsneigung sind Staubemissionen aus diffusen Quellen zu erwarten.

Stadt Leipzig
112

Über die Auswirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten im Beurteilungsgebiet wurde die Immissionsprognose des Ingenieurbüros Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH angefertigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Zusatzbelastung, hervorgerufen durch den Anlagenbetrieb der Fa. Becker Umweltdienste GmbH durch Schwebstaub (PM_{10}) mit einem errechneten Wert von 0,9 µg/m³ an der nächstgelegenen Wohnbebauung unterhalb der Irrelevanzgrenze für die Zusatzbelastung von 1,2 µg/m³ liegt.

Die Ermittlung der Staubdeposition ergab eine Zusatzbelastung von 11,7 mg/(m²*d) und somit keinen irrelevanten Beitrag. Die deshalb erforderliche Ermittlung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung ergab einen Wert von 0,17 g/(m²*d) und liegt damit deutlich unterhalb des Immissionswertes von 0,35 g/(m²*d) nach Nr. 4.3.1 TA Luft.

Die Immissionswerte für die Gesamtbelastung bezüglich Schwebstaub und Staubdeposition sind sämtlich eingehalten (vgl. dazu Ausführungen zu Punkt 3 der Einwendung).

zu NB 7.21:
Eine andere als in der Schallimmissionsprognose Bericht 3678/14 vom 13.05.2014 zugrunde liegende Betriebsweise kann negative Auswirkungen auf die maßgeblichen Immissionsorte entfalten. Insofern sind die Festlegungen der Betriebsweise entsprechend der Schallimmissionsprognose erforderlich. Darüber hinaus erfolgen sie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Für die Beurteilung der von der Gesamtanlage der Fa. Becker Umweltdienste GmbH an der betroffenen Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) - heranzuziehen.

Für die Entwürfe der B-Pläne Nr. 376 und 208 ist der Wohnblock Kossaer Straße 5 bis 15 der die Planung bestimmende, maßgebliche Immissionsort und ist bei der anlagenbezogenen Betrachtung der durch die Fa. Becker Umweltdienste GmbH einwirkenden Lärmimmissionen als solcher zu bewerten. Er befindet sich auf einer als GI 2-1 bezeichneten Fläche (Industriegebiet) des B-Plan-Entwurfs Nr. 376 "Industriegebiet Leipzig - Seehausen I". Entsprechend vorliegenden Planungen [z. B. Entwurf B-Plan 208 "Industriegebiet Seehausen II" (mit Lärmkontingenten)] und Genehmigungsverfahren wird von der Schutzwürdigkeit entsprechend eines Gewerbegebietes (GE, § 8 BauNVO) ausgegangen.

In Gewerbegebieten sind gemäß Nr. 6.1 TA Lärm folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 65 dB(A)
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 50 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich im Gewerbegebiet tags 95 dB(A) und nachts 70 dB(A) nicht überschreiten.

An der Kossaer Straße 5 - 15 liegt eine Lärmvorbelastung durch die auf den o. g. Flächen bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen im Sinne von Nr. 2.4 TA Lärm vor. Die Gesamtvorbelastung für diesen Immissionsort setzt sich rechnerisch aus den Beiträgen der im Bestand vorhandenen Anlagen (gemäß erteilten Genehmigungsbescheiden für vier Betriebe) und gutachterlichen Einschätzungen für die übrigen Anlagen (Ermittlung im B-Plan-Verfahren für mindestens 15 weitere Betriebe) zusammen.

Stadt Leipzig
112

Die rechnerische Gesamtlärmvorbelastung (Ist-Zustand) für das Wohnhaus Kossaer Straße 5 - 15 beträgt:

tags: 63,7 dB(A) nachts: 50,6 dB(A)

Bestandteil der Antragsunterlagen ist die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Goritzka Akustik (Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik), Bericht 3678/14 vom 13.05.2014. Mit der Prognose werden die durch den beantragten Anlagenbetrieb der Fa. Becker Umweltdienste GmbH erwarteten Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort im Tagzeitraum ausgewiesen.

Im Ergebnis erhöhen sich die Beurteilungspegel am ausgewiesenen maßgeblichen Immissionsort gegenüber der bisher genehmigten Betriebsweise nur gering von 47 dB(A) auf 48 dB(A). Der zulässige gebietsbezogene Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete wird weiterhin um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Eine Überschreitung der zulässigen Spitzenpegel ist nicht zu erwarten. Damit befindet sich der maßgebliche Immissionsort gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage. Eine Festlegung von Immissionswerten ist nicht erforderlich.

Entscheidung:
Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Zusammenfassend führt die Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen, einschließlich der nachgereichten Unterlagen sowie der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb und unter Realisierung der unter Abschnitt IV. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der in Abschnitt V. gegebenen Hinweise, Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie die Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren. Die den Antragsunterlagen beiliegenden Gutachten zu Schadstoffimmissionen und Schallimmissionen belegen, dass der Schutz der maßgeblichen Immissionsorte vor

Stadt Leipzig 112

schädlichen Umwelteinwirkungen nach Maßgabe der aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist.

Die Anlage wird unter den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik betrieben. Zur Minimierung der Staubemissionen verfügt die Holzshredderanlage (Langsamläufer) über eine Befeuchtungseinrichtung. Bei den Umschlagvorgängen werden die Abfälle/Materialien zur Minimierung der Staubemissionen bei Bedarf mit Wasser berieselt/befeuchtet. Die Fahrwege in den Lagerbereichen sowie die Lagerflächen selbst sind befestigt (Beton bzw. Mineralbeton). Die Fahrwege und die Lagerhalden werden ebenfalls bei Bedarf entsprechend befeuchtet (vgl. dazu NB 7.14 bis 7.20).

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb und unter Realisierung der unter Abschnitt IV. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der in Abschnitt V. gegebenen Hinweise erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird insofern genügt, als für die Erweiterung der Anlage keine zusätzlichen Maschinen und Geräte verwendet werden.

Zur Erfüllung der Pflichten nach Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG wurde eine Sicherheitsleistung angeordnet.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes standen der Realisierung der beantragten Änderung nicht entgegen.

Zusammenfassend wird ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet. Es ist davon auszugehen, dass die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Dem Antrag der Fa. Becker Umweltdienste GmbH auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen am Standort Leipzig, Kossaer Straße 2, im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 BImSchG stattzugeben.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6 und 12 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG). Demnach erheben die Behörden im Freistaat Sachsen für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlung) Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten). Durch die Stellung des Antrages auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG hat die Fa. Becker Umweltdienste GmbH als Antragstellerin die Amtshandlung veranlasst und somit die Kosten zu tragen. Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem derzeit gültigen Sächsischen Kostenverzeichnis.

Die Gebührenberechnung basiert auf den von der Vorhabensträgerin angegebenen Investitionskosten in Höhe von 90.000,00 EUR für die Änderung der Anlagen.

Stadt Leipzig
112

Nach Tarifstelle 1.4.1 unter der lfd. Nr. 55 der Anlage 1 zum Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ) in Verbindung mit den Tarifstellen 1.1 und 1.1.1 errechnet sich die Gebühr wie folgt:

90.000 EUR x 1,5 % = 1.350,00 EUR

Es ergeben sich somit Kosten in Höhe von **1.350,00 EUR**.

Entsprechend der Anwendung von Tarifstelle 1.19.2, Anmerkung (3) erhöht sich die Gebühr, wenn sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG erstreckt um die für diese Entscheidungen zu erhebende Gebühren. Antragsgemäß wurde in der Änderungsgenehmigung die erforderliche Baugenehmigung gemäß § 13 BImSchG integriert.

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Antrages nach § 64 SächsBO ist auf der Grundlage der angegebenen Rohbaukosten in Höhe von 90.765,00 EUR entsprechend dem 9. SächsKVZ, lfd. Nr. 17 Baurecht, Tarifstelle 4.1.1 nachfolgende Gebühr zu berechnen:

Rohbaukosten: 90.765,00 EUR
8,50 EUR je angefangene 1.000,00 EUR Rohbausumme = 773,50 EUR

Für die bauordnungsrechtliche Stellungnahme im Genehmigungsverfahren wird somit eine Gebühr in Höhe von **773,50 EUR** erhoben.

Der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz sind Auslagen für die Zustellung dieses Bescheides in Höhe von 2,19 EUR entstanden.

Somit sind von der Antragstellerin Kosten in Höhe von **2.125,69 EUR** zu erheben.

Stadt Leipzig
112

VIII. Antragsunterlagen

Der Entscheidung über die beantragte Änderungsgenehmigung lagen die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

Kapitel/Formular/ Plannummer		Seitenzahl
	Anschreiben	1
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
	Verzeichnis der Anlagen, Tabellen, Formulare	3
Kapitel 1	**Antrag/Allgemeine Angaben**	
	Verbale Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
	Handelsregister	2
	Schreiben Zustimmung des Vermieters LBU	1
	Lageplan Fa. Becker Umweltdienste GmbH	1
Formular 1.0:	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3
Formular 1.1:	Allgemeine Angaben	4
Formular 1.2:	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2
Kapitel 2	**Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung**	
2.0 - 2.4	Detaillierte Beschreibung des Projekts	8
Formular 2.1:	Betriebseinheiten	1
Formular 2.2/2:	Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	1
Kapitel 3	**Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**	
3.1 - 3.3	Gehandhabte Stoffe und deren Komponenten	11
Formular 3.1/1:	Art und Jahresmengen der Eingänge	8
Formular 3.1/2:	Art und Jahresmengen der Ausgänge	7
Formular 3.1/3:	Art und Jahresmengen der Zwischenprodukte	1
Formular 3.2:	Stoffidentifikation	10
Formular 3.3/1:	Stoffdaten - Physikalische Stoffdaten	1
Formular 3.3/2:	Stoffdaten - Sicherheitstechnische Stoffdaten	1
Formular 3.3/3:	Stoffdaten	2
Kapitel 4	**Emissionen / Immissionen**	
4.1 - 4.4	Angaben zu Emissionen, Immissionen	3
	Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Staub)	45
	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	1
	Emissionsquellenplan	1
	Schalltechnische Untersuchung Bericht 3678/14	22
Formular 4.1/1:	Emissionsquellen der gesamten Anlage	1
Formular 4.1/2:	Betriebsablauf und Emissionen	1
Formular 4.2:	Abgas- und Abluftreinigung	2
Formular 4.3/1:	Schallquellen einschließlich innerbetrieblichem Fahr-verkehr, Betriebszeiten, Bauhülle	1
Formular 4.3/2:	Angaben zum Standort der Anlage und zur Umgebung	1
Kapitel 5	**Abfälle**	
5.1	Abfallvermeidung und -verwertung	1
5.2	Abfallentsorgung	1
Formular 5.1:	Abfall- und Abwasserströme	10
Formular 5.2:	Abfallart und -zusammensetzung	5
Formular 5.3:	Verwertung/Beseitigung des Abfalls	4
Formular 5.4:	Annahmeerklärungen für einen Abfall	11
Kapitel 6	**Abwasser - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**	
6.1 - 6.3	Abwasserentsorgung - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
Formular 6.1/1:	Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle	1
6.2	Angaben zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden	17

Stadt Leipzig
112

	Stoffen	
	Betriebsanleitung Denios Modulcontainer WHG	3
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung - Auffangwannen aus Stahl	10
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung - Modulcontainer mit integrierter Auffangwanne aus Stahl	10
Kapitel 7	**Anlagensicherheit**	
7.1	Anlagensicherheit - Anwendung der StörfallV	4
7.2	Arbeitsschutz	3
7.3 - 7.4	Brandschutz - Unterlagen für nach § 13 BImSchG zu bündelnde Entscheidungen zur Anlagensicherheit	1
	Brandschutzkonzept	23
	Feuerwehrplan - Gesamtanlagenplan	1
	Angaben zur Störfall-Verordnung	2
Formular 7.1/1:	Anwendung der Störfall-Verordnung	5
Formular 7.1/2:	Stoffe nach Störfall-Verordnung	1
Formular 7.2:	ArbStättV, LärmVibrationsArbSchV	4
Formular 7.3:	Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz	4
Formular 7.4:	Biostoff-Verordnung	1
Formular 7.5/1:	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1
Formular 7.5/2:	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	1
Formular 7.6:	Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	4
Kapitel 8	**Eingriffe in Natur und Landschaft**	
8.1 - 8.5	verbale Beschreibung	2
Kapitel 9	**Energieeffizienz**	
	verbale Beschreibung	1
Kapitel 10	**Bauantrag**	
	Bauantrag/Bauvorlage	1
	Deckblatt	1
	Übersicht Verzeichnisse	1
	Gegenstand des Bauantrages	1
	Antragsformulare	1
3	Bauantrag	12
	Schreiben Vermieter LBU - Zustimmung zum Vorhaben	1
	Angaben zum Standort	4
	Schriftlicher Teil des Lageplans	2
	Lageplan zum Bauantrag	1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	1
4	Baubeschreibung	7
	ergänzende Angaben zur Baubeschreibung	2
5	Berechnungen zum Bauvorhaben	2
6	Bauzeichnungen	1
	Zeichnung BE 03 - Lager nicht gefährlicher/gefährlicher Abfälle	1
	Zeichnung BE 04 - Gefahrgutlager inkl. Materialcontainer	1
	Zeichnung BE 06 - Lager gefährliches Altholz/E-Schrotte inkl. Materialcontainer	1
7	Brandschutz	1
	Brandschutzkonzept für die geplante Erweiterung der Lagerfläche, des Positivkataloges sowie der Verarbeitungs-kapazitäten	23
	Feuerwehrplan - Gesamtanlagenplan	1
8, 9, 10	Wärmeschutz, Standsicherheit, Angaben und Nachweise zum Entwurfsverfasser	1
	Kopie Ingenieurausweis	1
	Kopie Berufshaftpflichtversicherung	1
Kapitel 11	**Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und Entscheidungen**	1

Stadt Leipzig 112

Kapitel 12	**Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**	**1**
Kapitel 13	**Umweltverträglichkeitsprüfung**	**1**

Ergänzungen:

Ergänzung 1 mit Posteingang vom 22.10.2014

	Anschreiben	3
Kapitel 1	Überarbeitung S. 10 / S. 12	2
Kapitel 5	Vertrag zur Abholung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	15
	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb	10
	Formular 5.4: Annahmeerklärung für ASN 19 12 06*	1
	Formular 5.4: Annahmeerklärung für BE 04 Gefahrgutlager (ASN 16 05 07*, 16 05 08*, 20 01 21*)	1
Kapitel 6	Überarbeitung 6.2 Angaben zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	10
Kapitel 10	Überarbeitung 3 - Angaben zum Standort (S. 4 - 5)	2
Kapitel 12	Überarbeitung Tabelle zur Aufstellung der Sicherheitsleistung	8

Ergänzung 2 mit Posteingang vom 15.12.2014

	Anschreiben	2
Kapitel 5	nachgeforderte Anlagen zum Vertrag zwischen ERP Deutschland GmbH und Becker Umweltdienste GmbH	37

Ergänzung 3 mit Posteingang vom 29.01.2015

	Anschreiben	1
Kapitel 1	Überarbeitung S. 9	1

Ergänzung 4 mit Posteingang vom 06.05.2015

Kapitel 4	Ergänzung der Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe vom 21.04.2015	2

Ergänzung 5 mit Posteingang vom 10.08.2015:

	Anschreiben - Rücknahme der Behandlung von Altholz der Kategorie AIV	1

Ergänzung 6 mit Posteingang vom 05.11.2015:

	Anschreiben	3
Kapitel 2	Tabelle - Lagerung BE 06	2
Kapitel 5	Formular 5.4. Annahmeerklärung für ASN 17 02 04	1
Kapitel 6	Tabelle - Zuordnung der gefährlichen Abfälle zu Wassergefährdungsklassen auf der Basis vorliegender Analysen	1
	Prüfbericht Nr. 1302020 - Untersuchung zur Einstufung einer Wassergefährdung	4
Kapitel 7	Überarbeitung der Tabelle zur Störfall-Verordnung	2

Ergänzung 7 mit Posteingang vom 14.01.2016

	Anschreiben	3
Kapitel 1	Überarbeitung S. 8 - 13	6
	Überarbeitung Formular 1.1 Blatt 1-3	3
Kapitel 2	Überarbeitung S. 13 - 21	9
Kapitel 3	Überarbeitung S. 22 - 32	11
	Überarbeitung Formular 3.1/2: Art und Jahresmengen der Ausgänge	7
	Überarbeitung Formular 3.2: Stoffidentifikation	10

Kapitel 4	1. Planergänzende Unterlage Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe	10
Kapitel 5	Überarbeitung S. 36 - 37	2
	Überarbeitung Formular 5.1: Abfall- und Abwasserströme	10
	Überarbeitung Formular 5.2: Abfallart und -zusammensetzung	5
	Überarbeitung Formular 5.3: Verwertung/Beseitigung des Abfalls	4
	Formular 5.4: Annahmeerklärung für ASN 17 02 04	1
Kapitel 6	Überarbeitung S. 38 - 40	3
	Überarbeitung 6.2 Angaben zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17
Kapitel 7	Überarbeitung S. 41 - 48	8

Ergänzung 8 mit Posteingang vom 10.03.2016

Kapitel 1	Aktualisierung S. 9 aufgrund der Änderung der 4. BImSchV	1

Ergänzung 9 mit Posteingang vom 17.03.2016

Kapitel 1	Aktualisierung S. 9 Formblatt 1.1, Blatt 3	1

Ergänzung 10 mit Posteingang vom 04.04.2016

Kapitel 1	Aktualisierung S. 9 und Formblatt 1.1, Blatt 3	2

Ergänzung 11 mit Posteingang vom 08.07.2016

Kapitel 2	Aktualisierung S. 21	1
Kapitel 7	Nachtrag zum Brandschutzkonzept	3

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6 Sitzanschrift (Besucheranschrift: Prager Straße 118 – 136, 04317 Leipzig), Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach dem Signaturgesetz unter umweltschutz@leipzig.de oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter info@leipzig.de:mail.de eingelegt werden.

Im Auftrag

Stadt Leipzig 112

Jaeger
Sachgebietsleiterin
Immissionsschutzbehörde

Anlagen
- Rechtsquellen
- Kostenblatt
- Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises vom 10.04.2015